

HINWEIS an den Leser: Der Präsident des OLG Frankfurt a.M., **Herr Dr. Seitz** und der „Gläubiger“ = das **Bundesland Hessen**, begehren vom Unterfertigenden die vorliegende **STRAFBEWÄHRTE UNTERLASSUNGSERKLÄRUNG** zu unterzeichnen, vgl. ab Seite 16, betreffend dessen der Unterfertigende bewusst in diesem EINEN Schreiben des Präsidenten und des Bundeslandes Hessen = „Gläubiger“ (*in dunkelblauer Schriftfarbe*) bemerkend erwidert.

HINWEIS: **Aller hier gemachte Vorhalt wird aus rechtsstaatlichen Gründen und strafanzeigentypisch wie immer ausnahmslos als VERDACHT vorgetragen, ungeachtet einer ggf. anderslautenden Formulierung, und ist ungeachtet dessen in Gänze wahrheitsgemäß und lückenlos beweisbar.**

Besonderheit des vorliegenden Falles: Die hessische Justiz, aktiv gedeckt von der hessischen Landesregierung, verweigern dem Unterfertigenden ALLE RECHTSSTAATLICHEN Grund- und Menschenrechte, verstößt VORSÄTZLICH gegen „Recht und Gesetz“, und versucht nun mit „Polizeistaatmethoden“¹ den Unterfertigenden „mundtot“ zu machen und verbietend in das Presse- und Medienrecht (Art. 5 GG) einzugreifen.

Kurzbeispiel aus Fall: Die Kanzlei W. hat eine URKUNDENFÄLSCHUNG begangen, und deren Begehung sogar vor dem OLG Ffm. GESTANDEN.

Beweis: Herr OLG-Richter Dr. Otto, OLG Ffm., Zeil 42, Frankfurt

Dennoch ermitteln DIE StaatsanwaltschaftEN **NICHT** gegen die Kanzlei W.; und spricht sie anschließend sogar von jeder Schuld – **instanzenübergreifend** – frei. Darüber hat sich der Unterfertigende, zunehmend deutlicher werden *müssend*, beschwert. Doch statt gegen die Straftäter vorzugehen, versucht die hessische Justiz, vertreten von **Herrn OLG-Präsident Dr. Seitz**, den Unterfertigenden nun „mundtot“ zu machen. Also der PRÄSIDENT des OLG Ffm., **Herr Dr. Seitz**, deckt die VORSÄTZLICH schweren Amts-/Straftaten seiner hessischen Amtskolleg*innen und versucht zugleich den Unterfertigenden zu kriminalisieren und „mundtot“ zu machen. Ist dies die Aufgabe des PRÄSIDENT des OLG Ffm., **Herr Dr. Seitz**? **Darf Herr Dr. Seitz** die BEWIESENEN Straftaten seiner Amtskolleg*innen einfach ignorieren, und stattdessen einzig die grundgesetzwidrige Kriminalisierung von uns Bürger*innen betreiben? Und was sagt der **hessische Ministerpräsident Herr Rhein** und der Justizminister **Herr Dr. Poseck** dazu? Seit 1 ½ Jahren NICHTS!, obgleich Sie über die fallbezogen schweren Justizstraftaten der hessischen Staatsanwält*innen und Richter*innen seit 1 ½ Jahren beweisbelegt informiert sind.

1 Zuerst verweigern Sie dem Unterfertigenden bewusst und gewollt **IN GÄNZE und instanzenübergreifend den GESAMTEN Rechtsstaat**, und weil ich diesen Grundgesetz- und Menschenrechtsverstoß nicht hinnehme, versuchen Sie mich nun, mittels Unterdrückung dieser Tatsachen strafrechtlich zu kriminalisieren. Das nennen wir gemeinhin „POLIZEISTAAT“-Methoden, **Herr Dr. Seitz!**

Damit sagen Herr MP Rhein und Herr JM Dr. Poseck in Worten ausgedrückt:
Schwerste Staatswillkür und Justizwillkür der hessischen Justiz zulasten der Bürger*innen werden von uns ausdrücklich und **AKTIV** unterstützt, und **JEDER** korrupte hessische Richter und Staatsanwalt braucht eine Sanktionierung seiner beweisbar begangenen schweren Amts-/Straftaten nicht fürchten. *Wir decken Euch, ihr Euch strafbar gemacht habenden hessischen Richter und Staatsanwälte, vgl. „Täter“-Liste, völlig gleichgültig, wie sehr wir dafür den Rechtsstaat korrumpieren und aushöhlen, und gegen „Recht und Gesetz“ verstoßen müssen.*

So sieht der RECHTSTAAT in Hessen im Jahr 2023 aus!!! Und der hessische MP Herr Rhein, sein Justizminister Herr Dr. Poseck, der OLG-Präsident Herr Dr. Seitz und das Bundesland Hessen **MITTENDRIN!**

So sieht **BEWIESEN** das fallbezogen **gelebte** Rechtsstaatsverständnis² von Herrn **MP Rhein, Herr Dr. Poseck** und vom **OLG-Präsidenten Herrn Dr. Seitz** aus; fortgesetzt **zulasten von uns Bürger*innen „gelebt“!!**

Az, 2042/1 – 23/23

Sehr geehrter Präsident des OLG Frankfurt a.M. Herr Dr. Seitz, sehr geehrter Herr Schmidt, sehr geehrter „Gläubiger“ = Bundesland Hessen!

Ausweislich Ihres Begleitschreibens wenden Sie, **Herr Dr. Seitz, also der Präsident des OLG Ffm., sich höchst persönlich und zugleich AMTSAUSFÜHREND** an den Unterfertigen.

Dies führt dazu, dass Sie hier **AMTSAUSFÜHREND** von den nachfolgend beweisbelegt aufgeführten Straftaten der konkret benannten hessischen Richter*innen und Staatsanwält*innen beweisbelegt Kenntnis erlangen; mit der Folge, dass Sie, Herr OLG-Präsident Dr. Seitz **AMTSAUSFÜHREND** verpflichtet sind, diese Ihnen hier zur Kenntnis gelangten Straftaten zur Strafanzeige zu bringen und für ihre Anklageerhebung zu sorgen.

Sollten Sie gegen diese Ihnen obliegende Pflicht verstoßen, wird der Unterfertigende auch gegen Sie, **Herr OLG-Präsident Dr. Seitz, Strafanzeige** u.a. wegen des Verdachts der gesetzwidrigen Begünstigung im Amt und Strafvereitelung im Amt erheben, welche auf der Ihnen bekannten Internetseite www.KeinDemokratieAbbau.de veröffentlicht wird; so wie bereits das vorliegende Erwidernsschreiben. Zudem geht vorliegendes Schreiben auch dem

² Der Unterfertigende prangert **nicht** an, dass der **OLG-Präsident Dr. Seitz** bestimmte „Äußerungen“ zukünftig gestrichen sehen möchte; sondern dass Personen wie **Herr Dr. Seitz** seit 1 ½ JAHREN **NICHT** gegen die uns Bürger*innen schädigende **hessische JUSTIZKORRUPTION** vorgegangen sind, und weiter nicht vorgeht!

Bundesverfassungsgericht, etc. zu, welche über die BEWEISBAR begangenen Korruptionsstraftaten der hessischen Justiz fortlaufend konkret informiert werden.

**Sehr geehrter Herr OLG-Präsident Dr. Seitz, sehr geehrter „Gläubiger“,
bringen wir es doch bitte einfach mal auf den Punkt:**

I. **Wie Ihnen beweisbelegt bekannt**, hat die GESAMTE hessische Zivil- und Strafjustiz (inkl. der Staatsanwaltschaften) fallbezogen fortgesetzt, systematisch und instanzenübergreifend betrieben, ALLE Entscheidungen/Urteile unter Verstoß gegen „Recht und Gesetz“ gefällt.

Dies ist auch sehr leicht für Sie nachzuprüfen und zu verstehen, was folgende KURZE Grundfall-Ausführung bestätigt, welche LÜCKENLOS BEWIESEN ist.

LÜCKENLOS BEWIESENER „GRUNDFALL“:

I. Die Wiesbadener Rechtsanwaltskanzlei W. GbR hat ein $\frac{3}{4}$ Jahr ohne Vorliegen einer *datenschutzrechtlichen Erlaubnis*, Art. 6 DSGVO, fortgesetzt die Daten unserer Mandantin vorsätzlich gesetzwidrig „verarbeitet“.

I.1 Die Kanzlei W. hat – bis heute – fallbezogen keine anwaltliche Vollmacht vorgelegt. Folglich ist auch KEINE Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zulässig.

I.2 Unsere Mandantin hat zudem ein datenschutzrechtliches Total-Datenverarbeitungs-VERBOT (= grundrechtsgleiches Grundrecht³) erklärt, womit nochmals jede *datenschutzrechtlichen Erlaubnis*, Art. 6 DSGVO, rechtlich zwingend zulasten der Kanzlei W. entfallen ist.

Dennoch hat die Kanzlei W. die Daten unserer Mandantin einfach vorsätzlich gesetzwidrig weiter „verarbeitet“ und damit gegen Art. 6 DSGVO verstoßen.

II. Die Kanzlei W. hat (*ihre niemals nachgewiesene Mandantin*), eine US-Bank angewiesen, unserer Mandantin ihre bei der US-Bank gelegenen Gelder erst dann auszubezahlen, wenn unsere Mandantin ihr erklärtes VERBOT (vgl. Ziff. „I.2“) widerruft und in die Verarbeitung ihrer Daten durch die Kanzlei W. einwilligt. Und dies unter vorsätzlicher Ausnutzung der Gefahr des Eintritts einer Nachlassinsolvenz zulasten unserer Mandantin. Damit hat sich also die Kanzlei W. auch beweisüberführt der **Nötigung** strafbar gemacht, da sie die Auszahlung der Gelder von einer *nicht* zulässigen Bedingung abhängig gemacht hat.

III. Die Kanzlei W. hat bezüglich ihrer angeblichen fallbezogenen Vollmacht, (*welche sie erstmals nach 8 Monaten überhaupt nur BEHAUPTET hatte*) eine **URKUNDENFÄLSCHUNG** begangen, was gleichfalls zigfach bewiesen ist, und zudem in öffentlicher Verhandlung vor dem OLG Ffm. von einem der Mittäter

GESTANDEN

wurde.

3 Vgl. bitte Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem sog. Erstes Volkszählungsurteil des BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, - 1 BvR 209/83 -, Rn. 1-215, http://www.bverfg.de/e/rs19831215_1bvr020983.html

Beweis: Herr OLG-Richter Dr. Otto, OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, Frankfurt.

IV. Die Kanzlei W. und das LG Wiesbaden haben aus dieser **bewiesen** URKUNDENGEFÄLSCHTEN anwaltlichen Vollmacht Rechte für sich abgeleitet und geltend gemacht, und zudem wiederholt einen **PROZESSBETRUG** begangen. Denn sie wusste ja von der von ihr **urkundengefälschten** anwaltlichen Vollmacht und hat dennoch ständig weiter auf deren Basis geklagt.

Ergebnis: Die Kanzlei W. hat sich lückenlos **bewiesen** folgender Straftaten schuldig gemacht: **Urkundenfälschung + Prozessbetrug + Nötigung + ca. 150 schwerste Datenschutzverstöße, Art. 6 i.V.m. Art. 83 Abs. 5 lit. a DSGVO.** Die strafrechtlich-gesetzwidrige Begehung der Datenschutzverstöße wurde übrigens vom „**Hessischen Datenschutzbeauftragten**“ in Gänze bestätigt.

→DENNOCH urteilte das **LG Wiesbaden** wiederholt unter vorsätzlichem Verstoß gegen „Recht und Gesetz“, die Kanzlei W. hätte sich keines einzigen Rechtsverstößes schuldig gemacht.

→Und auch die **StA Wiesbaden** entschied, die Kanzlei W. hätte sich keines einzigen Gesetzesverstößes schuldig gemacht.

[Einschub: Das **TATMOTIV** dieser Amtsstrafäter*innen war und ist, die Kanzlei W. mit allen Mitteln vor einer Verurteilung zivilrechtlich und strafrechtlich zu bewahren.

→ **Grund 1:** Enge **verwandtschaftliche** Verhältnisse zwischen der klagenden Kanzlei W. und der geurteilt habenden 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden, vgl. **Anlage 2.**

→ **Grund 2:** Im Falle einer Verurteilung besteht für die Kanzlei W. die konkrete Gefahr, dass sie aus **EIGENER** Tasche eine Regressforderung der US-Bank begleichen muss, welche ausweislich der Aussagen der US-Kolleginnen 20.000.000,00 US\$ beträgt. Da die Kanzlei W. eine „GbR“ ist, **UND** die vorsätzlich gesetzwidrige Begehungsweise **bewiesen** ist, würde deren Berufshaftpflicht ein **Einstehen** für diese Forderung verweigern.

Die Kanzlei W. und all ihre haftenden GbR-Gesellschafter würden folglich in Insolvenz geraten. Und dies wollte das LG Wiesbaden aufgrund der sehr engen „verwandtschaftlichen“ Verhältnissen zu der Kanzlei W. unbedingt verhindern.

→ **Grund 3:** TATMOTIV der weiteren hessischen Amtsstrafäter*innen: Da sich ja die Richter*innen des LG Wiesbaden mit ihren Entscheidungen bereits schwerer Straftaten schuldig gemacht haben, wie auch Frau StA Altmann, als auch Herr LOSTA Dr. Thoma von der StA Wiesbaden, **UND ALLE** Entscheidungen **ausnahmslos** auf diesem **EINEN GRUNDFALL** basieren, würde jede Justizentscheidung, welche eine Strafbarkeit im **GRUNDFALL** bestätigt, **ja zugleich** die Strafbarkeit der genannten Richter*innen und Staatsanwält*innen bestätigen, was diese ihr Amt und ihre Pension kostet. **UM DIES ZU VERHINDERN** wurde folglich von der gesamten hessischen Justiz fallbezogen bezüglich **ALLER** Strafanzeigen des Unterfertigenden **vorsätzlich gesetzwidrig entschieden**, dass eine Strafbarkeit bezüglich der genannten Richter*innen und Staatsanwält*innen **NICHT** vorliegen würde. Und so weiter und so fort.....

→Somit haben sich innerhalb der vergangenen 3 ½ JAHREN gut 30 hessische Richter*innen und Staatsanwält*innen schwerster Amts-/Straftaten schuldig gemacht, vgl. „Täter“-Liste, was jeden* dieser Amtsträger das Amt und die Pension kostet.]

Ergebnis: Das LG Wiesbaden hat vorsätzlich gesetzwidrig entschieden. Und die StA Wiesbaden hat bezüglich dieses GRUNDFALLES vorsätzlich gesetzwidrig entschieden; mithin haben die Richter*innen Pradt, Dr. Siebelt, Laudt AMTSAUSFÜHREND Straftaten begangen, und auch die StA Wiesbaden (Frau StAin Altmann und Herr LOStA Dr. Thoma).

Infolge der Tatsache, dass die vorgenannten Amtsträger*innen schwerste Straftaten begangen haben, stellte der Unterfertigende gegen diese Amtsträger*innen Strafanzeige.

→Doch auch diese Strafanzeigen wurden ALLESAMT von der hessischen Justiz vorsätzlich gesetzwidrig verworfen. Ja es wurde sogar ausgeführt, dass KEIN „ANFANGSVERDACHT“ zu erkennen sei.

FRAGE: (1)Wie können die hessischen Staatsanwaltschaften – durchgängig und instanzenübergreifend entscheiden eine Strafbarkeit der Kanzlei W. (Stichwort: GESTÄNDNIS), läge nicht vor, wenn ALLE angezeigten Straftaten der Kanzlei W. lückenlos bewiesen sind? UND

(2)Wie können die hessischen Staatsanwaltschaften in gleicher Weise entscheiden, eine Strafbarkeit der Richter*innen des LG Wiesbaden läge nicht vor?

(3)Und wie können die hessischen Staatsanwaltschaften in gleicher Weise entscheiden, all die Staatsanwält*innen, welche eine Strafbarkeit der Kanzlei W. und/oder der Richter*innen des LG Wiesbaden unter Missachtung aller vorgelegten Beweise vorsätzlich gesetzwidrig verworfen haben, hätten sich gleichfalls nicht strafbar gemacht?

(4) und so weiter und so fort.....

→ Also wie kann bitte aus einem lückenlos bewiesen GRUNDFALL (vgl. oben), in welchem unwiderlegbar bewiesen SCHWERSTE STRAFTATEN begangen wurden, justiz-hessenweit entschieden werden, die benannt entschieden habenden Amtsträger*innen hätten sich NICHT strafbar gemacht?

Dies ist sach- und rechtslogisch nicht möglich. Denn ALLE fallbezogen ergangenen Justizentscheidungen basieren ALLE einzig und allein auf dem dargestellten GRUNDFALL!

Und wollen Sie den Unterfertigenden allen ernstes glaubend machen, ALLE justizseitig mit dem Fall befasst gewesen seienden Amtspersonen hätten „versehentlich“ die belegenden Beweise „übersehen“; seien – trotz aller Beweise – ALLE dem gleichen rechtlichen Fehlschluss aufgesessen?

Wir sprechen hier von gut 30 hessischen Staatsanwält*innen und Richter*innen, vgl. die von Ihnen zitierte „**Täterliste**“.

Dass hier also KEIN „Versehen“ der hessischen Justiz vorliegt, sondern ein vorsätzliches gesetzwidriges Handeln der fallbezogen GESAMTEN hessischen Justiz, und dies zudem systematisch und instanzenübergreifend verbrochen, können Sie nicht belastbar leugnen, oder gar widerlegen. Umgekehrt kann der Unterfertigende den fallbezogen vollständigen Ausschluss ALLER Rechtsstaatlichkeit und der mit dem RECHTSSTAAT korrespondierenden Grundrechte und Menschenrechte DURCH DIE GESAMTE HESSISCHE JUSTIZ zu seinen und der Lasten unserer Mandantin BEWEISEN.

FRAGE: Wie nennt man dies gemeinhin?

ANTWORT: JUSTIZWILLKÜR! STAATSWILLKÜR! Und ein Blick ins Gesetz, insb. auf Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 3, Art. 79 Abs. 3, Art. 103 Abs. 1 GG und § 5 HRiG bestätigt dies sehr leicht. Denn auch hiergegen hat fallbezogen die GESAMTE HESSISCHE JUSTIZ fortgesetzt korrupt justizwillkürlich und über alle Instanzen hinweg entschieden und geurteilt.

FRAGE: Welcher Zustand herrscht, wenn in der praktischen Anwendung die gesamte Justiz eines ganzen Bundeslandes einem Bürger ALLE Rechtsstaatlichkeit vorsätzlich gesetzwidrig vorenthält; und vorsätzlich gegen „Recht und Gesetz“ verstößt?

Antwort: Mit dem Wegfall des RECHTSSTAATES liegt sach- & rechtslogisch wieder ein nationalsozialistisch-gleicher Justizwillkür-Zustand vor, wie er bereits im Dritten Reich wütend herrschte.

Und die Äußerung dieser fallbezogen und historisch bewiesenen Tatsachen können Sie mir nicht verbieten anzuprangern. Schon deshalb wird Herr OLG-Richter Nöhre, etc. NICHT aus der „Täter“-Liste gestrichen, wie von Ihnen begehrt.

FRAGE: Wie nennt man gemeinhin den Zustand, wenn die gesamte Justiz eines ganzen Bundeslandes einem Bürger in GÄNZE alle RECHTSSTAATLICHEN Grund- und Menschenrechte vorsätzlich gesetzwidrig entzieht, UND eben DIESE gleiche korrupte Justiz dann ZUGLEICH mit den Mitteln der Repression und Kriminalisierung gegenüber dem betroffenen Bürger auftritt?

ANTWORT: Dies nennen wir gemeinhin „**POLIZEISTAAT**“-Methoden.

Die gesamte hessische Justiz hat fallbezogen dem Unterfertigenden, bewiesen AKTIV gedeckt von der **hessischen Landesregierung**, systematisch und instanzenübergreifend betrieben:

(1) in keinem einzigen Justizfall „rechtliches Gehör“ gewährt, PLUS

(2) in keinem einzigen Justizfall ein rechtsstaatliches Verfahren gewährt, PLUS

(3) durchgängig JEDE Möglichkeit einer rechtsstaatlichen Überprüfung der ergangenen Korruptionsentscheidungen der hessischen Justiz vorenthalten, PLUS

(4) dem Unterfertigenden und seiner Mandantin durchgängig ALLE mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grundrechte und Menschenrechte grundgesetzwidrig vorenthalten.

(5) Und die gesamte hessische Justiz hat in ALL ihren fallbezogen ergangenen Entscheidungen vorsätzlich gegen „Recht und Gesetz“ verstoßen/geurteilt.

→ Damit hat Hessen fallbezogen den RECHTSSTAAT ABGESCHAFFT!

Ergebnis: Die hessische Justiz hat es dem Unterfertigten und seiner Mandantin durchgängig, vorsätzlich gesetzwidrig UNMÖGLICH gemacht, auf rein RECHTSSTAATLICHEM Wege eine Klärung des GRUNDFALLES und ALLER darauf aufbauenden Strafanzeigen, etc. herbeiführen zu können. Denn die hessische Justiz begeht diese schweren Amts-/Straftaten fortwährend auch instanzen- und gerichtsort-übergreifend, weshalb jeder Instanzenzug zur inhaltsleeren Farce verkam und weiter verkommt.

Frage: (1) Müssen der Unterfertigte und seine Mandantin, *ja müssen nach Auffassung der hessischen Justiz, nach Auffassung von Ihnen, Herr OLG-Präsident Dr. Seitz, und nach Ihrer Auffassung, sehr geehrter „Gläubiger“ (= Bundesland Hessen),* Bürger*innen eine **systematisch** und **instanzenübergreifend**, und damit in GÄNZE hergestellte Vorenthaltung ALLER rechtsstaatlichen Rechte einfach hinnehmen? Justiz-Korruptionsentscheidungen einfach hinnehmen?

→ Bitte nennen Sie mir auch nur EINE EINZIGE Entscheidung aus der Ihnen bekannten „**Täter“-Liste**⁴, in welcher NICHT gegen die vorstehend unter Ziffern **(1)** bis **(5)** genannten Rechte von der hessischen Justiz verstoßen wurde!

NUR EINE EINZIGE Entscheidung! Es wird Ihnen nicht gelingen.

(2) Und welche Möglichkeit schlagen Sie denn dem Unterfertigten und seiner Mandantin vor, wie sie sich in dieser vorsätzlich gesetzwidrig geschaffenen Situation der vollständigen RECHTSSTAATAUSSCHLIESSUNG (hätten) (anders) verhalten sollen? Verhalten können?

Antwort 1: Unter den geschilderten Umständen musste und muss weiter ÖFFENTLICHKEIT hergestellt werden, um diese VON DER HESSISCHEN JUSTIZ lückenlos bewiesenen Amts-/Straftaten und systematisch & instanzenübergreifend begangenen Korruptionsstraftaten der hessischen Justiz aufzudecken. Und aus diesem Grund gibt es die Ihnen bekannte Internetseite www.KeinDemokratieAbbau.de .

Antwort 2: Die hessische Justiz kann nicht zuerst den Unterfertigten all seiner mit dem RECHTSSTAAT korrespondierenden Rechte, Grundrechte und Menschenrechte VORSÄTZLICH GRUNDGESETZWIDRIG BERAUBEN, und sich

⁴ Die Ihnen bekannte „**Täter“-Liste**, enthält den jeweiligen hessischen Spruchkörper samt zugehörigem Fall-Aktenzeichen.

anschließend darüber beschweren, dass sich die davon betroffene Person deswegen an die Öffentlichkeit wendet und die begangenen Justizstraftaten der hessischen Justiz aufdeckt und anprangert. Doch exakt das machen Sie, **Herr OLG-Präsident Dr. Seitz**, und Sie, **Herr Schmidt**, und Sie „Gläubiger“ = **Bundesland Hessen**.

Sehr geehrter Präsident des OLG Frankfurt a.M. Herr Dr. Seitz, sehr geehrter Herr Schmidt, sehr geehrter „Gläubiger“ = Bundesland Hessen!

An diesen lückenlos bewiesenen Tatsachen kommen Sie nicht vorbei.

Folglich ist auch Ihr Vorgehen, von mir, UNTER DIESEM BEWIESEN RECHTSSTAATAUSSCHLIESSENDEN HINTERGRUND, eine strafbewährte Unterlassungserklärung zu fordern, tatsächlich und rechtlich ignorant, und ein unwürdiges Schauspiel von Ihnen, welches den Rechtsstaat und das staatliche Gewaltmonopol auf das Schwerste beschädigt.

Übrigens: Jedes Gericht, welches über die von Ihnen gegenüber mir geforderte Unterlassungserklärung zu entscheiden hat, MUSS diesen fallbezogenen BEWIESEN Fallhintergrund PRÜFEN! Und diese Prüfung ist – wie dargestellt – auch sehr leicht für Sie und das Gericht möglich.

Und was es für **Ihr** jeweiliges **Ansehen** bedeutet, wenn zunehmend öffentlich wird, dass sich der **Präsident des OLG Frankfurt a.M. Herr Dr. Seitz**, sowie der „Gläubiger“, also **das Bundesland Hessen**, weiterhin der Prüfung dieser fallbezogenen KORRUPTHEIT der gesamten hessischen Justiz und der dies belegenden Tatsachen und Beweise vorsätzlich verschließen, müssen Sie selbst wissen.

Und darüber wird sich früher oder später auch die „Öffentlichkeit“ ein konkretes Bild machen und für sich über Sie „urteilen“ können.

Denn einen **OLG-Präsidenten Herr Dr. Seitz**, welcher sich all dieser lückenlos bewiesenen Tatsachen fortgesetzt verschließt, nicht gegen die Korruption in seinen eigenen Reihen vorgeht, nicht erst einmal diese ihm längst bekannte Justizkorruption prüft und dagegen vorgeht, sondern stattdessen in „Polizeistaat-Manier“ versucht den Bürger „mundtot“ zu machen, wird von der Öffentlichkeit sicherlich nicht auf Dauer als „tragbar“ angesehen werden. Das Gleiche gilt für die **hessische Landesregierung** und dessen **Justizminister Herr Dr. Poseck**, welcher seit Amtsantritt gegen diese ihm beweisbelegt bekannte Justizkorruption als „**Oberster Dienstherr**“ amts- und pflichtwidrig **nicht** vorgeht.

Meinen Sie daher nicht, dass es vielleicht mal an der Zeit wäre, dass Sie Ihren Hörer in die Hand nehmen und mit dem Unterfertigenden einfach mal besprechen, wie wir – mit rechtsstaatlichen Mitteln – gemeinsam die „Kuh vom Eis“ bekommen können?

Die Verjährung der von den benannten hessischen Amts-„Tätern“ BEWIESEN begangenen Straftaten beträgt jeweils mindestens FÜNF JAHRE! Glauben Sie angesichts dessen allen Ernstes, dass Sie diese auch zunehmend „öffentlich“ geführte Auseinandersetzung auch noch die kommenden Jahre werden durchhalten können. Oder, dass Sie damit Ihren PFLICHTEN als OLG-Präsident des OLG Frankfurt a.M. und gegenüber dem RECHTSSTAAT nachkommen würden? Oder dass Sie „Gläubiger“ (=Bundesland Hessen) damit Ihren Pflichten gegenüber uns Bürger*innen nachkommen?

Daher mein verbindlich gemachter Vorschlag an Sie: Lassen Sie uns telefonieren und gemeinsam besprechen, wie wir UNTER BEACHTUNG und in ANWENDUNG von „Recht und Gesetz“ (§ 5 HRiG) die gegebene Konfliktsituation gelöst bekommen.

ZUDEM: Sie sind als „RICHTER“ zur rechtlichen NEUTRALITÄT verpflichtet. Wenn Sie folglich – wie von Ihnen angekündigt – gegen den Unterfertigenden vorgehen wollen, aber gleichzeitig – trotz aller Ihnen vorliegenden Beweise – weiterhin NICHT gegen die sich strafbar gemacht habenden hessischen Richter*innen und Staatsanwält*innen vorgehen, dann beweisen Sie damit:

→Ihren vorsätzlich begangenen Verstoß gegen die richterliche Neutralitätspflicht, vgl. u.a. § 5 HRiG, UND

→IHRE Begehung von Amts-/Straftaten, wie gesetzwidrige Begünstigung im Amt und Strafvereitelung im Amt, etc., UND

→dass Sie, Herr OLG-Präsident Dr. Seitz, sich aktiv an der nachfolgend ausgeführten, systematisch und rechtsstaatausschließenden Justizkorruption der hessischen Justiz AMTS- und TATAUSFÜHREND beteiligen.

Unter den gegebenen Umständen kann ich rechtlich und tatsächlich überhaupt **nicht** anders, als die Unterlassung **mindestens einer** der mir von Ihnen vorgeworfenen – aber nicht nachgewiesenen – „Äußerungen“ NICHT zu unterschreiben. Denn nur darüber kann ich SIE, Herr OLG-Präsident Seitz, und Sie „Gläubiger“ **rechtlich zwingen**, sich mit den Justizkorruptionsstraftaten ihrer Amtskolleg*innen tatsächlich und rechtlich auseinanderzusetzen; **Stichwort: Die Zulässigkeit von „Äußerungen“ muss tatsächlich und rechtlich im Gesamtkontext bewertet und entschieden werden, vgl. die gefestigte Rechtsprechung dazu. Und wenn die Justiz eines ganzen Bundeslandes vorsätzlich grund-/gesetzwidrig den GESAMTEN RECHTSSTAAT „ausknipst“, dann ist der äußerungsrechtliche Zulässigkeitsrahmen ein SEHR weiter! Zumal die „Äußerung“ ja auch bewirken können muss, dass „Bewegung“ in das Fallgeschehen kommt, da nur dann die gefällten Korruptionsentscheidungen einer rechtlichen/rechtsstaatlichen Überprüfung unterzogen werden können. Die Alternative wäre, dass der Bürger zu seinen LASTEN ergangene, vorsätzlich gesetzwidrig gefällte Justizentscheidungen**

einfach hinzunehmen hätte; also das RECHT dem UNRECHT weichen müsste. Doch dies widerspricht schon altem römischem Recht.

Und all dies wollen Sie öffentlich austragen? SEHR GERNE!

A. Fallhintergrund: Die GESAMTE hessische Zivil- und Strafjustiz, unter Einschluss der hessischen Staatsanwaltschaften, hat sich mit ihren seit 3 ½ JAHREN ergangenen fallbezogenen Entscheidungen und Urteilen schwerster Amts-/Straftaten schuldig gemacht, was ich nachfolgend im Detail beweisend ausführen werde. Doch da fallbezogen – wie auch im konkret vorliegenden Fall – die hessische Justiz stets in eigener Sache unter Missachtung von „Recht und Gesetz“ – vorsätzlich gesetzwidrig – zu seinen Gunsten entscheidet, und dies zudem INSTANZEN-ÜBERGREIFEND, wurden die jeweiligen hessischen Staatsanwält*innen und Richter*innen für ihre vorsätzlich amtspflicht- und gesetzwidrig begangenen Straftaten fortgesetzt gesetzwidrig einfach NICHT belangt.

Diese beweisbare Tatsache ist auch der Hintergrund des konkret vorliegenden Falles, da die hessische Justiz fallbezogen dem Unterfertigenden und seiner Mandantin, zudem INSTANZEN-ÜBERGREIFEND alle mit dem Rechtsstaat korrespondierenden **Grund- und Menschenrechte** aberkannt hat und vorenthält.

Wir sprechen hier von einem systematisch betriebenen hessischen Justizkorruptionsskandal, welcher unter Einschluss der amtierenden hessischen Landesregierung von dieser AKTIV mit betrieben wird. Denn der hessische Justizminister Herr Dr. Poseck kommt seit seinem Amtsantritt seiner Amtspflicht als „**Oberster Dienstherr**“ nicht nach, gegen die ihm konkret und beweisbelegt bekannten schweren Justizkorruptionsstraftaten „seiner“ hessischen Justiz vorzugehen. Zugleich vereitelt die hessische Landesregierung fortlaufend eine Entscheidung des Petitionsausschusses des hessischen Landtages über die sog. „**Nikolaus-Petition**“, welche konkret die Verpflichtung des hessischen Justizministers Herrn Dr. Poseck zum Gegenstand hat, als „**Oberster Dienstherr**“ gegen diese Justizkorruptionsstraftaten der benannten hessischen Justiz einzuschreiten.

JEDE Leserin, jeder Leser des vorliegenden Schreibens kann sich von der Richtigkeit dieses Vorhaltes ganz leicht ein eigenes Urteil bilden. DENN alle fallbezogen ergangenen Entscheidungen der hessischen Justiz (Staatsanwaltschaften und Gerichte) basieren IMMER einzig und allein auf diesem EINEN EINZIGEN FALL (Grundfall)!

(1) Da folglich die Kanzlei W. – lückenlos bewiesen – eine Vielzahl schwerer Gesetzesverstöße begangen hat, durfte das LG Wiesbaden **nicht** urteilen, dass sie KEINE Gesetzesverstöße begangen hätten.

(2) Und wenn folglich die StA Wiesbaden (und die nachfolgenden Instanzen) entscheiden, die Kanzlei W. und das LG Wiesbaden hätten KEINEN Gesetzesverstoß begangen, so sind dies – DA IMMER AUF DIESEM EINEN FALL beruhend entschieden – eben gleichfalls vorsätzlich gesetzwidrige Entscheidung der hessischen Justiz.

(3) Und wenn daraufhin, wegen erhobener Strafanzeige, die StA Wiesbaden, die GStA und das OLG Frankfurt a.M. (Strafabteilung) entscheiden, dass sich die unter vorstehender Ziff. „(2)“ genannten Staatsanwält*innen und Richter*innen sich keines einzigen Gesetzesverstoßes schuldig gemacht haben, dann sind dies eben gleichfalls ALLES vorsätzlich gesetzwidrig gefällte Entscheidungen der hessischen Staatsanwaltschaften und Gerichte.

Denn wenn schon im Grundfall LÜCKENLOS BEWIESEN vorsätzlich gesetzwidrig geurteilt und entschieden wurde, sind folglich ALLE Justizentscheidungen vorsätzlich gesetzwidrig gefällt worden, welche einen Gesetzesverstoß der angezeigten Staatsanwält*innen und Richter*innen VERNEINEN.

Dies wirft natürlich die Frage nach dem TATMOTIV der vorsätzlich gesetzwidrig entschieden und geurteilt habenden hessischen Richter*innen und Staatsanwält*innen auf.

(1) Das Tatmotiv für die Begehung der Straftaten ist mal wieder „das liebe GELD!“ Konkret: 20.000.000,00 US\$, welche die Kanzlei W. als Regressforderung ihrer angeblichen „Mandantin“, der US-Bank „X“ zahlen müsste, wenn nicht die „Täter“ mittels ihres vorsätzlich gesetzwidrig und unter Auslassung allen Vortrages des Anzeigenerstatter ihr vorsätzlich gesetzwidrig Begünstigungs-Urteil **Az. 4 O 2410/20** zugunsten der Kanzlei W. gefällt hätten. Denn die Kanzlei W. hätte – **wegen nachgewiesen VORSÄTZLICHER Tatbegehung** - diese Regressforderung aus eigener Tasche zahlen müssen, ohne dass deren Berufshaftpflichtversicherung diesbezüglich einspringen würde.

Frage: Was hat die 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden damit zutun?

Antwort: Die Schwester/Tante/Tante von drei Kanzleiangehörigen der Kanzlei W. ist Richterin am LG Wiesbaden. Es handelt sich dabei um Frau Richterin W., welche zudem eine gute Freundin der hier mit angezeigten und geurteilt habenden Frau Richterin Pradt ist; beide LG Wiesbaden. Und BEIDE sind Richter*innen der geurteilt habenden 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden!!

Beweis: **Anlage2**, Schreiben von Frau Richterin W., welche gleichfalls der 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden angehört, welche als Zivilkammer im e.V.- und im Hauptsacheverfahren geurteilt haben, vgl. LG Wiesbaden, **Az. 4 O 719/20** e.V.-Entscheidungen, **Az. 4 O 2410/20** Hauptsacheverfahren.

Um folglich eine Insolvenz der verwandtschaftlich und freundschaftlich verbundenen Kanzlei W. GbR und deren Kanzleiangehörigen zu verhindern, welche im Falle der Regressforderung der US-Bank in Höhe von **20.000.000,-- US\$** sicher eintreten würde, beschlossen die „Täter“-Richter*innen der 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden, mit allen – auch vorsätzlich gesetzwidrig – gewählten Mitteln zu verhindern, dass der Unterfertigende über die von der Kanzlei W. und der US-Bank begangenen Straftaten und Gesetzesverstöße als Zeuge vor einem ordentlichen US-Gericht aussagen kann.

Zwischenergebnis: Die Richter*innen der 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden haben sich folglich – lückenlos bewiesen – schwerster Amts-/Straftaten schuldig gemacht, welche sie im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung sowohl ihr Amt, als auch ihre Beamten-Pensionen kosten würde.

(2) Das TATMOTIV der vorsätzlich gesetzwidrig zugunsten ihrer Amtskolleginnen (Richter*innen und Staatsanwält*innen) entschieden habenden hessischen Richter*innen und Staatsanwält*innen ist, dass jede dieser entschieden habenden hessischen Richter*innen und Staatsanwält*innen es das Amt und die Pension kostet, wenn diese Richter*innen und Staatsanwält*innen – entsprechend „Recht und Gesetz“ strafrechtlich verurteilt werden würden. Und deshalb entscheidet und urteilt die GESAMTE hessische Zivil- und Strafjustiz vorsätzlich gesetzwidrig, um ihre Amtskolleg*innen vor dem Verlust von Amt und Pension zu „bewahren“.

Konkretes Fall-BEISPIEL (alle Angaben sind lückenlos BEWIESEN!, und alle BEWEISE werden im vorliegenden Schreiben auch konkret benannt):

A.1 Im konkreten Fall hat die Wiesbadener Rechtsanwaltskanzlei W. GbR ohne „datenschutzrechtliche Erlaubnis“, Art. 6 DSGVO, die Daten unserer Mandantin dennoch vorsätzlich gesetzwidrig „verarbeitet“.

Beweis: Bis zum heutigen Tag hat die benannte Kanzlei W. – rechtlich feststehend - keine fallbezogene anwaltliche Vollmacht ihrer Mandantin, einer US-Bank, vorlegen können. Ja einer der Mittäter, Herr RA M., Rechtsanwalt bei der Kanzlei W., hat bezüglich der nachgereichten anwaltlichen Vollmacht sogar in öffentlicher Verhandlung vor dem OLG Ffm., Az. 5 U 220/21,

GESTANDEN

dass die nach einem Jahr erstmals BEHAUPTETE anwaltliche Vollmacht das Produkt einer **URKUNDENFÄLSCHUNG** ist.

Beweis: Belegende Zeugenaussage von Herrn OLG-Richter Dr. Otto, OLG Ffm., Zeil 42, Frankfurt a.M.

Rechtliche Folge: Ohne fallbezogene anwaltliche Vollmacht durfte die Kanzlei W. auch nicht auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO die Daten unserer Mandantin verarbeiten, vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

A.2 Unsere Mandantin hatte von ihrem grundrechtsgleichen Recht auf „informationelle“ Selbstbestimmung⁵ Gebrauch gemacht und zulasten der Kanzlei W. und der US-Bank ein **datenschutzrechtliches TOTAL-DatenverarbeitungsVERBOT** erklärt.

Rechtliche Folge: Die Kanzlei W. hätte infolgedessen:

5 Vgl. bitte Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem sog. Erstes Volkszählungsurteil des BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, - 1 BvR 209/83 -, Rn. 1-215, http://www.bverfg.de/e/rs19831215_1bvr020983.html

(1) eine sog. „Interessenabwägung“ vornehmen müssen, Art. 6 Abs. 1 lit f, 2ter HS DSGVO, **und**

(2) infolge des erklärten **datenschutzrechtlichen TOTAL-DatenverarbeitungsVERBOTS**, JEDE Verarbeitung der Daten unserer Mandantin vollständig einstellen müssen, vgl. Art. 6 Abs. 1 lit f, 2ter HS DSGVO, samt zugehöriger DSGVO-Kommentierung. Denn das „grundrechtsgleiche Recht“ unserer Mandantin ist höherwertiger, als ein allgemeines, rein fiskalisches Interesse der Kanzlei W. an der Verarbeitung der Daten unserer Mandantin.

Doch was hat die Kanzlei W. daraufhin gemacht?

(1) Sie hat einfach vorsätzlich gesetzwidrig weiter die Daten unserer Mandantin verarbeitet; und dies trotz DOPPELTEM Nichtbestehen einer „datenschutzrechtlichen Erlaubnis“, Art. 6 DSGVO. Auch dies stellt schwerste Datenschutzverstöße der Kanzlei W. dar, Art. 6 i.V.m. Art. 83 Abs. 5 lit. a DSGVO.

UND

(2) Die Kanzlei W. hat durch entsprechende Anweisung gegenüber der US-Bank vorsätzlich gesetzwidrig sichergestellt, dass unsere Mandantin ERST DANN IHRE GELDER von der US-Bank ausbezahlt bekommt, wenn unsere Mandantin ihr VERBOT widerruft und in die Verarbeitung ihrer Daten durch die Kanzlei W. einwilligt. Also die Auszahlung der Gelder von einer rechtlich NICHT zulässigen Bedingung abhängig gemacht.

Rechtliche Beurteilung: Die Kanzlei W. hat sich zulasten unserer Mandantin zudem der NÖTIGUNG strafbar gemacht, vgl. Art. 7 Abs. 4 DSGVO i.V.m. § 240 StGB.

(3) Unsere Mandantin hat der Kanzlei W. und der US-Bank zigfach den Vorschlag unterbreitet: Einschaltung eines neutralen Notars, in Abstimmung mit der US-Bank und auf Kosten unserer Mandantin, welcher – als Notar haftend – die Unterlagen prüft und bei Vorliegen gegenüber der US-Bank bestätigt, sodass diese dann die Auszahlung der Gelder unserer Mandantin veranlassen kann.

AUCH dies hat die Kanzlei W. vorsätzlich gesetzwidrig abgelehnt und stattdessen – trotz des VERBOTS und trotz des DOPPELTEM Nichtbestehen einer „datenschutzrechtlichen Erlaubnis“, Art. 6 DSGVO – einfach die Daten unserer Mandantin weiter „verarbeitet“ und zwischen den USA und der EU hin und her gesandt, und damit zudem gegen Art. 44ff DSGVO verstoßen.

→ Auch damit hat die Kanzlei W. – lückenlos bewiesen – schwerste Datenschutz- und Gesetzesverstöße begangen.

Trotz des auch diesbezüglich beweisbelegten konkreten Wissens hierüber, hat die 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden, also die Richter*innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi, DENNOCH insgesamt DREI MAL geurteilt, die Kanzlei W. hätte sich KEINES EINZIGEN Rechts- oder Gesetzesverstößes schuldig gemacht.

Beweis: LG Wiesbaden, **Az. 4 O 719/20** e.V.-Entscheidungen, **Az. 4 O 2410/20** Hauptsacheverfahren

Dies begründet den „Verdacht“, dass die Richter*innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi jeweils vorsätzlich gesetzwidrig sich u.a. folgender Straftaten schuldig gemacht haben: *Prozessbetrug, Rechtsbeugung, Begünstigung im Amt, Nötigung, Amtsmissbrauch, und und und!*

Und dies ist nur ein kleiner Ausschnitt der vom LG Wiesbaden vorsätzlich begangenen Rechts- und Gesetzesverstöße, bzw. Amts-/Straftaten.

A.3 Daraufhin hat der Unterfertigende sowohl gegen die Kanzlei W., als auch gegen die Richter*innen Pradt, Dr. Siebelt, Laudi STRAFANZEIGEN bei der StA Wiesbaden gestellt.

Reaktion der angerufenen StA Wiesbaden und der INSTANZEN-bezogen eingebundenen GStA Frankfurt a.M.:

(1) Vorsätzlich gesetzwidrige NICHT-Ermittlung der StA Wiesbaden in BEIDEN Fällen, bewusst auf eine VERJÄHRUNG der von der Kanzlei W. und der 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden begangenen Straftaten hinarbeitend.

Und als dies nicht länger durchhaltbar war,

(2) Vorsätzlich gesetzwidrige Verwerfung der Strafanzeigen durch die StA Wiesbaden; ja es sei nicht einmal ein „Anfangsverdacht“ erkennbar.

Dass dies ein vorsätzlich gesetzwidriges AMTSHANDELN der genannten Staatsanwaltschaften ist, ist schon allein anhand des oben skizzierten konkreten Beispiels aus dem konkreten Fall leicht ersichtlich.

Dies begründet den „Verdacht“, dass ALLE erkannt habenden Staatsanwält*innen, zu denen u.a. auch **Herr LOSTA Dr. Thoma** (StA Wiesbaden) zählt, jeweils vorsätzlich gesetzwidrig sich u.a. folgender Straftaten schuldig gemacht haben: *Rechtsbeugung, Begünstigung im Amt, Strafvereitelung im Amt, Nötigung, Amtsmissbrauch, und und und!*

Hinweis: Da die vorgelegten Beweise für die von der Kanzlei W. und den Richter*innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi unwiderlegbar sind, also deren Strafbarkeit BEWIESEN vorliegt, sind folglich auch ALLE hessischen Justizentscheidungen das Produkt von Amts-/Straftaten, welche – unter Verstoß gegen die vorliegenden Beweise entscheiden – die Kanzlei W. und die Richter*innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi hätten sich NICHT strafbar gemacht. Ja es fehle bereits an jedem „Anfangsverdacht“, weshalb DURCHGÄNGIG von den benannten Staatsanwaltschaften NICHT ermittelt wurde.

A.4 Daraufhin hat der Unterfertigende auch gegen die vorsätzlich gesetzwidrig entschieden habenden Staatsanwält*innen Strafanzeige erhoben, u.a. wegen vorsätzlich begangener Strafvereitelung im Amt, Rechtsbeugung und wegen vorsätzlich gesetzwidrig begangener Begünstigung im Amt.

Reaktion der angerufenen StA Wiesbaden und der StA Frankfurt a.M. und der INSTANZEN-bezogen eingebundenen GStA Frankfurt a.M.:

→ Exakt die Gleiche, wie bereits vorstehend unter „**A.3**“ beweisbar dargestellt.

A.5 Daraufhin hat der Unterfertigende auch gegen diese vorsätzlich gesetzwidrig ihre Amtskolleg*innen vor Strafverfolgung „schützend“ entschieden habenden Staatsanwält*innen Strafanzeige erhoben. Auch diese Strafanzeigen wurden von der gesamten hessischen Justiz fallbezogen wie unter „**A.3**“ und „**A.4**“ dargestellt entschieden; also vorsätzlich gesetzwidrig und in gesetzwidriger Begünstigungsabsicht zugunsten ihrer Amtskolleg*innen. Verdacht der Begehung von *Rechtsbeugung, Begünstigung im Amt, Strafvereitelung im Amt, Nötigung, Amtsmissbrauch, und und und!*

A.6 Daraufhin hat der Unterfertigende in den jeweiligen Fällen jeweils einen Klageerzwingungsantrag beim OLG Frankfurt a.M. (Strafabteilung) gestellt, § 172 StPO, welche – auch von den OLG-Richter*innen Nöhre, Kehl und Dr. Müller in ihrer gefällten Entscheidung OLG-Frankfurt a.M., „**Az. 7 Ws 64/23**“, wie sie vom „Gläubiger“ zitiert wurde, in der gleichen Weise „abgehandelt“/entschieden wurden, wie dies bereits fallbezogen die hessischen Staatsanwaltschaften vorsätzlich gesetzwidrig gehandhabt haben, vgl. vorstehende Ziffern „**A.3**“ und „**A.4**“.

ACHTUNG: Damit hat fallbezogen die GESAMTE hessische Justiz, IM AMT, vorsätzlich gesetzwidrig gehandelt, entschieden und geurteilt.

UND da ALLE fallbezogen gefällten hessischen Entscheidungen und Urteile auf diesem EINEN EINZIGEN Fall basieren, welchen ich Ihnen auszugsweise bereits vorstehend auszugsweise vorgestellt habe, ist folglich auch FÜR JEDEN leicht erkennbar, dass ALLE die Kanzlei W. und die hessischen Amtskolleg*innen von jeder Schuld freisprechenden Entscheidungen und Urteile das Produkt einer systematisch und INSTANZEN-ÜBERGREIFEND betriebenen hessischen JUSTIZKORRUPTION sind. Und so eben auch die Entscheidung der OLG-Richter*innen Nöhre, Kehl und Dr. Müller in OLG-Frankfurt a.M., „**Az. 7 Ws 64/23**“, wie sie vom „Gläubiger“ zitiert wurde.

Also JEDE der Ihnen im vorliegenden Schreiben genannten Entscheidungen und Urteile der hessischen Justiz sind VORSÄTZLICH GESETZWIDRIG unter Verstoß gegen „Recht und Gesetz“ (§ 5 HRiG) gefällt worden, da JEDE dieser Entscheidungen und Urteile ausführt:

(1) weder die Kanzlei W., noch die

(2) die Richter*innen Pradt, Dr. Siebelt, Laudi (4. ZK des LG Wiesbaden) hätten sich bezüglich der angezeigten Straftaten schuldig gemacht.

UND entschieden haben,

(3) auch alle Staatsanwält*innen und Richter*innen, die über die Strafbarkeit der Kanzlei W. und der 4. ZK des LG Wiesbaden „freisprechend“ entschieden haben, hätten sich keines einzigen Rechts- und Gesetzesverstoßes schuldig gemacht.

Das nennt man gemeinhin JUSTIZ-KORRUPTION, Herr Präsident des OLG Frankfurt a.M. Dr. Seitz! Justizkorruption, welche systematisch, instanzenübergreifend und vorsätzlich rechtsstaatausschließend fallbezogen von der GESAMTEN hessischen Justiz begangen wurde und weiter wird.

Oder wollen Sie uns jetzt glaubend machen, die Verarbeitung von Daten fremder Dritter sei auch ohne Vorliegen einer „datenschutzrechtlichen Erlaubnis“ zulässig, Art. 6 DSGVO?! Dann werfen Sie doch bitte einmal einen Blick ins Gesetz, Herr Dr. Seitz. Denn dann werden Sie lückenlos bestätigt finden, was der Unterfertigende vorliegend an schwersten Rechts- und Gesetzesverstößen der fallbezogen entschieden habenden GESAMTEN hessischen Justiz ausgeführt hat, und nachfolgend – unter Nennung der belegenden Beweise – noch weiter ausführt.

Dennoch wurde konsequent gesetzwidrig von der GESAMTEN hessischen Justiz fallbezogen entschieden, ALLE strafrechtlich Angezeigten hätten sich durchgängig keines einzigen Gesetzesverstößes schuldig gemacht.

Der Unterfertigende wird Ihnen in dem vorliegenden Schreiben eine **beispielhafte** Auswahl dieser fallbezogen ergangenen hessischen Justizkorruptionsentscheidungen vorstellen UND Ihnen per beA-Postfach zudem jeweils den gesamten Fallakt, samt aller Beweise, übersenden; welche Sie ALLESAMT prüfen MÜSSEN, da anderenfalls eine Entscheidung in dem von Ihnen hier begehrten Fall nicht möglich ist, DA ES laut ständiger Rechtsprechung mit FALLENTSCHEIDEND IST, ob der Unterfertigende seine angeblich und von Ihnen nicht nachgewiesenen „Äußerungen“ unter dem Hintergrund des größten JUSTIZSKANDALS der Geschichte Deutschlands gemacht hat, oder ohne diesen Hintergrund. Denn laut ständiger Rechtsprechung MUSS die Frage der Zulässigkeit von „Äußerungen“ zwingend im jeweils gegebenen Kontext gesehen, beurteilt und entschieden werden, worauf der Unterfertigende gleichfalls belegend weiter unten im Detail eingehen wird.

UND da – lückenlos BEWIESEN – diese nachfolgend konkret benannten Entscheidungen der hessischen Justiz ALLESAMT vorsätzlich gesetzwidrig gefällt wurden, werden Sie, Herr OLG-Präsident Dr. Seitz, rechtlich ZWINGEND gegen all diese sich BEWIESEN strafbar gemacht habenden hessischen Staatsanwält*innen und Richter*innen Strafanzeige erheben MÜSSEN und für dessen StrafANKLAGE sorgen müssen.

Anmerkung: „Sie“ können einem Bürger nicht auf der einen Seite ALLE Möglichkeiten einer RECHTSSTAATLICHEN Klärung des Falles INSTANZEN-ÜBERGREIFEND und GRUNDGESETZWIDRIG vorenthalten, und ZUGLEICH sich darüber beschweren, wenn dies der hiervon betroffene Bürger schließlich anprangert, DEUTLICH UND zudem rein JOURNALISTISCH zum Ausdruck bringt, und darauf basierend eine strafbewährte Unterlassungserklärung vom betroffenen Bürger fordern! Die gesamte hessische Justiz hat fallbezogen den Unterfertigenden ALLER rechtsstaatlichen Rechte beraubt, inkl. der Möglichkeit einer RECHTSSTAATLICHEN Überprüfung der fallbezogen belastenden

ergangenen Entscheidungen der hessischen Justiz, da die fallbezogen geübte Justizwillkür INSTANZEN-ÜBERGREIFEND und GERICHTSORT-ÜBERGREIFEND von der GESAMTEN hessischen Justiz betrieben wurde und wird, was die Sichtung der nachfolgend genannten Fälle zweifelsfrei BEWEIST, vgl. Anlagen.

Aufforderungs-SCHREIBEN von „HESSEN“, vertreten durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in welches der Unterfertigte DIREKT hineinkommentiert hat.

Strafbewehrte Unterlassungserklärung

des

Herrn **Rechtsanwalt** Axel Bernd Appelt, Geitinger Au 21, 85652 Pliening,

- anschließend als Schuldner bezeichnet –

NEIN! „**RECHTSANWALT**“ Appelt hat weder, noch beabsichtigt/-e „**RECHTSANWALT**“ Appelt jemals die nachfolgend genannten Aussagen zu tätigen.

IHRE BEWEISE?

RECHTLICHER HINWEIS: Der von Herrn OLG-Präsident Dr. Seitz grundsätzlich stellbare Unterlassungsantrag des „Gläubigers“ ist jedoch im konkreten Fall unzulässig, da der Antrag im Sinne des § 253 ZPO (analog) zu unbestimmt ist. Denn es mangelt bei dem Unterlassungsbegehren von Herrn Dr. Seitz schon an einer konkreten und tatsächlich wie rechtlich erschöpfenden Bezugnahme auf die jeweilige Verletzungshandlung. So zitiert Herr Dr. Seitz zwar die angeblichen „Äußerungen“. Er unterscheidet dabei jedoch NICHT unter den angeblichen „Äußerungen“ von Appelt in seiner Funktion als „Rechtsanwalt“ einerseits, und seinen angeblichen „Äußerungen“ als Journalist, also Pressevertreter, und dem Kontext, in dem diese JOURNALISTISCHEN „Äußerungen“ angeblich getätigt wurden. Doch nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO (analog) darf ein Verbotsantrag/Verbotsbegehren nicht – wie vorliegend – derart undeutlich gefasst sein, dass sich der Unterfertigte nicht erschöpfend verteidigen kann und in der Zwangsvollstreckung, wenn dem gestellten Antrag im Erkenntnisverfahren Rechnung getragen würde, die Entscheidung darüber, was dem Unterfertigten verboten ist, dem Vollstreckungsgericht überlassen wäre (st. Rspr. BGH GRUR 1991, 254, 256 – Unbestimmter Unterlassungsantrag I, GRUR 1998, 489, 491 – Unbestimmter Unterlassungsanspruch III; GRUR 2011, 152, 153 – Kinderhochstühle im Internet).

Nach Antrag und Inhalt des Unterlassungsbegehrs von HESSEN soll jedoch dem Unterfertigten vorliegend *pauschal - und zudem auch für die Zukunft wirkend – UND AUCH ALS JOURNALIST* untersagt werden, über die „Täter“ berichtend zu behaupten, sie hätten z.B. **nationalsozialistisch-gleiche Willkürjustiz** begangen. Die in die Zukunft gerichtete Unterlassungsverpflichtung laut vorgelegtem Unterlassungsbegehrt umfasst damit auch Äußerungen des Unterfertigten über *künftiges Verhalten der „Täter“*. Sollten die hessischen „Täter“ also z.B. auch in Zukunft gegen den RECHTSSTAAT und/oder gegen alle mit dem RECHTSSTAAT korrespondierenden Grundrechte und Menschenrechte verstoßen, dürfte der

Unterfertigende, ***auch nicht in seiner Funktion als JOURNALIST***, dies nach dem Wortlaut des Unterlassungsbegehrens ebenfalls nicht behaupten.

Tja, und das ist eben unzulässig, **Herr OLG-Präsident Dr. Seitz!**

Da also in der einseitig vom „Gläubiger“ vorgelegten „strafbewährten Unterlassungserklärung“ gesetzwidrig **NICHT** unterschieden wird zwischen:

- Aussagen, welche **NACHGEWIESEN** angeblich **als „RECHTSANWALT“** getätigt wurden, und
- Aussagen, welche z.B. durch ihre **JOURNALISTISCHE** Veröffentlichung auf der Internetseite www.KeinDemokratieAbbau.de angeblich getätigt wurden, UND
- Aussagen, welche erkennbar **im journalistischen Stilmittel der „Satire“** angeblich geäußert wurden, **kann folglich der als „Schuldner“ BEZEICHNETE „Rechtsanwalt“ Appelt überhaupt nicht eine solche Unterlassungserklärung abgeben. Vielmehr besteht diesbezüglich sowohl ein tatsächliches wie auch rechtliches Hindernis, was der „Gläubiger“ zuvor korrigieren MUSS, bevor er vom Unterfertigenden die Abgabe einer Erklärung fordert.**

Auch wurde mit der Aufforderung bezüglich vorliegender Unterlassungserklärung KEINERLEI Beweismittel mitgeliefert, weshalb für den Unterfertigenden die Richtigkeit des vom Gläubiger = HESSEN Behaupteten überhaupt nicht tatsächlich und rechtlich überprüft werden kann. Daher BESTREITET der Unterfertigende vorsorglich jeden hier gemachten Vorhalt des Herrn OLG-Präsidenten Dr. Seitz, und fordert zur Übersendung der Ihren Vorhalt belegenden Unterlagen auf.

Auch wurde, soweit überhaupt nachgewiesen getätigt, was durchgängig bestritten wird, KEINE der Aussagen getätigt um benannte Personen in Ihrer Ehre zu verletzen, sondern EINZIG aus der gegebenen NOTWEHRLage heraus, § 32 StGB und § 34 StGB, um zu bewirken, dass durch das Gericht eines anderen Bundeslandes die gegebene Notwehrlage des Unterfertigenden ***rechtsstaatlich überprüft*** werden kann, ***was*** dem Unterfertigenden seit 3 ½ Jahren von der GESAMTEN HESSISCHEN JUSTIZ fallbezogen ***grundgesetzwidrig und gesetzwidrig vorenthalten wird***. Z.B. indem dem Unterfertigenden DURCHGÄNGIG von der GESAMTEN fallbezogen

entschieden habenden HESSISCHEN JUSTIZ KEIN EINZIGES Mal „**rechtliches Gehör**“ i.S.d. Art. 103 Abs. 1 GG gewährt wurde, **was die vorsätzliche(!) Nichtbeachtung der jeweils eingereichten Tatsachen und Beweise mit umfasst.** Und diese Nichtgewährung „rechtlichen Gehörs“ fand und findet fallbezogen INSTANZEN-ÜBERGREIFEND und GERICHTSORT-ÜBERGREIFEND statt, was die Sichtung der genannten Entscheidungen lückenlos und unwiderlegbar beweist.

Zudem unterschlägt die vorliegend vorgelegte Unterlassungserklärung die BEWIESENE Tatsache, dass die Richter**innen Nöhre, Kehl und Dr. Müller sich mit Ihrer gesetzwidrigen Entscheidung in eine fallbezogen beispiellose Justizkorruption der fallbezogen mit dem Fall befasst gewesen seienden und weiter seienden GESAMTEN hessischen Justiz einreihet. Und dies seit 3 ½ Jahren, was JEDE einzelne Entscheidung der nachfolgend genannten hessischen Justizkörper samt Aktenzeichen BEWEIST.

Zudem ist es nach der bereits dargestellten gefestigter Rechtsprechung unzulässig, Äußerungen aus ihrem Gesamtzusammenhang und Kontext zu reißen, und erst dann einer gesonderten rechtlichen Betrachtung zu unterziehen.

Beweis: Die von Ihnen zitierte „**Täter**“-Liste, welche die jeweiligen hessischen Spruchkörper und Fall-Aktenzeichen konkret enthält.

gegenüber

dem Land Hessen, vertreten durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, Zeil 40-42, 60313 Frankfurt am Main,

- anschließend als Gläubiger bezeichnet –

Mit diesem Schreiben versichert der Schuldner **NEIN, da falsche Bezeichnung des „Schuldners“, vgl. oben!** gegenüber dem Gläubiger,

ACHTUNG: von den nachfolgend durchgestrichenen Passagen nimmt der Unterfertigende – *soweit überhaupt nachgewiesen getätigt* – ausdrücklich schon jetzt Abstand, und wird diese Passagen weder wörtlich noch sinngemäß wiederholen: (1) soweit sie überhaupt nachgewiesen tatsächlich getätigt wurden

Jedoch ist hierfür notwendig, dass der „Gläubiger“ seinen Vorhalt zunächst beweist und zudem insoweit auch eine „erklärbare“ und inhaltlich eindeutige Unterlassungserklärung ausfertigt, welche der Unterfertigende unterschreiben kann.

Dies ist aktuell NICHT der Fall, Herr OLG-Präsident Dr. Seitz.

Würden sich der „Gläubiger“ weniger um die Orthographie des Unterfertigenden kümmern, und stattdessen mehr um die Beachtung von „RECHT und GESETZ“ (§ 5 HRiG), dann würde dem „Gläubiger“ dieser kapitale Fehler vielleicht nicht unterlaufen sein.

- Der Unterfertigende ist Opfer eines **fallbezogen** beispiellosen hessischen Justiz- & Korruptionsskandals, was lückenlos beweisbar ist. Folge dessen ist, dass zulasten des Unterfertigenden seit 3 ½ Jahren die FALLBEZOGEN(!) (davon ist auch vor- & nachfolgend immer allein die Rede) involvierte hessische Zivil- und Strafjustiz – was immer unter Einschluss der hessischen Staatsanwaltschaften zu verstehen ist –
 - a. Fortgesetzt eine Vielzahl gesetzwidriger Entscheidungen gefällt hat; bzw. **ALLE fallbezogenen** Entscheidungen verstoßen gegen „Recht und Gesetz“ i.S.v. § 5 HRiG, SO AUCH DIE DES BENANNTEN SPRUCHKÖRPERS DES OLG FRANKFURT a.M.; **PLUS**
 - b. Dem Unterfertigenden **fallbezogen** jedes Recht auf „rechtliches Gehör“ (Art. 103 Abs. 1 GG) von der hessischen Justiz seit 3 ½ Jahren verweigert wurde und weiter wird, was die durchgängig vorsätzliche Nichtbeachtung der jeweils eingereichten Beweise des Unterfertigenden beinhaltet; **PLUS**
 - c. Dem Unterfertigenden wird von der gesamten hessischen Justiz **fallbezogen** durchgängig die Gewährung eines rechtsstaatlichen Verfahrens grundgesetzwidrig durchgängig vorenthalten; **PLUS**
 - d. Dem Unterfertigenden wird von der gesamten hessischen Justiz **fallbezogen JEDE** Möglichkeit einer rechtsstaatlichen Überprüfung der hessischen Justiz-Entscheidungen grundgesetzwidrig vorenthalten, da die gesamte hessische Justiz die unter a. bis c. genannten Rechtsstaatsvorenhaltungen INSTANZEN-ÜBERGREIFEND **fallbezogen** begeht.
 - e. EINZIGE Ausnahme: OLG Frankfurt a.M., **Az. 5 U 220/21.**
- Dieser fallbezogen grundgesetzwidrige und rechtsstaatausschließende Hintergrund führt dazu, dass fallbezogen KEINE EINZIGE ENTSCHEIDUNG unter Beachtung von „Recht und Gesetz“ i.S.d. § 5 HRiG gefällt wurde. So auch nicht die Entscheidung des OLG Frankfurt a.M., in welcher der Klageerzwingungsantrag des Unterfertigenden abgelehnt wurde. Vielmehr wurde auch hier fallbezogen erneut eine gesetzwidrige Entscheidung unter Missachtung von rechtlichem Gehör und der dem Gericht eingereichten Beweise gefällt, vgl. den Wortlaut der von Ihnen zitierten Entscheidung des OLG Ffm.
 - Unter den fallbezogen gegebenen rechtsstaatswidrigen Umständen, vgl. vorstehende Ziffern 1. bis 3., entstand und besteht für den Unterfertigenden eine NOTWEHRLAGE nach § 32 StGB und nach § 34 StGB. Aus dieser Notwehrlage heraus ergriff der Unterfertigende das mildeste Notwehr-Verteidigungsmittel = Beleidigung, um darüber zu bewirken, dass „der FALL“ und die fallbezogen ergangenen Entscheidungen einer gerichtlichen Überprüfung in einem anderen Bundesland unterzogen werden. Und so wird aktuell von den Gerichten zweier Bundesländer der Notwehr-Vorhalt des Unterfertigenden geprüft. Und diese Prüfung wird zweifelsfrei ergeben, dass der Vorhalt des Unterfertigenden, so wie unter den vorstehenden Ziffern 1. bis 3. ausgeführt, der vollen und beweisbaren Wahrheit entspricht.

- „Sie“ können einem Bürger nicht auf der einen Seite ALLE Möglichkeiten einer RECHTSSTAATLICHEN Klärung des Falles GRUNDGESETZWIDRIG vorenthalten, und ZUGLEICH sich darüber beschweren, wenn dies der hiervon betroffene Bürger schließlich DEUTLICH zum Ausdruck bringt, und darauf basierend eine strafbewährte Unterlassungserklärung fordern!
- Der unter den vorstehenden Ziffern gemachte Vorhalt ist für Sie zudem auch sehr leicht nachprüfbar. Hierfür übersendet Ihnen der Unterfertigende in Anlage eine aktuell eingereichte Strafanzeige, samt Beweisen, mittels derer Sie die Gesetzwidrigkeit der ergangenen **Ausgangsentscheidungen** des LG Wiesbaden, Urteil der 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Entscheidungen, **Az. 4 O 2410/20** Hauptsacheverfahren selbst leicht nachprüfen können.
- ALLE fallbezogenen Entscheidungen der hessischen Justiz basieren einzig und allein auf diesem Urteil der 4. ZK des LG Wiesbaden. UND ALLE fallbezogenen Entscheidungen der hessischen Justiz führten und führen aus, die Kanzlei W. GbR, als auch die Richter*innen der 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden, hätten sich allesamt KEINES EINZIGEN Gesetzesverstößes schuldig gemacht. Doch dies entspricht eben weder der Beweis- noch der Gesetzeslage. Und exakt so verhält es sich auch bezüglich der von Ihnen benannten Entscheidung des OLG Ffm. „Az. 7 Ws 64/23“.
- Eine Entscheidung ist nur dann KEINE justizwillkürlich getroffene Entscheidung, wenn sie unter Beachtung, Achtung und Anwendung von „Recht und Gesetz“ i.S.v. § 5 HRiG gefällt wird, und wenn kein Verstoß im Sinne der vorstehend genannten Ziffern vorliegt. Dies ist BEWIESEN in KEINER der fallbezogenen ergangenen Entscheidungen der hessischen Justiz der Fall.

- **IN KEINER!**

- Folglich hat der Unterfertigende, nachdem er BEWEISBAR in einer Mehrzahl von Fällen zuvor mit „Engelszungen“ die hessischen Justizentscheider wiederholt um eine Be-/Achtung von Rechtsstaat und „Recht und Gesetz“ gebeten hatte, eine der WAHRHEIT entsprechende Aussage getätigt, welcher dieser – nachdem die „Engelszungen“ niemals Wirkung zeigten – in der von Ihnen nun aufgegriffenen, und aus NOTWEHR heraus begangenen – Beleidigung aus NOTWEHR heraus getätigt hat. Denn auf andere Weise wäre nicht zu bewirken, dass dieses hessische Justizgebaren von Gerichten außerhalb von Hessen rechtsstaatlich überprüft wird.
- Der Unterfertigende begrüßt daher, wenn Sie mich – außerhalb von Hessen – hinsichtlich Ihres Unterlassungsbegehrens verklagen müssen. Wird doch so ein weiterer Anlass geschaffen, um die fallbezogenen BEWEISBAR begangenen Gesetzesverletzungen der hessischen Justiz einer weiteren Prüfung zu unterziehen und aufzudecken.

RECHTLICHER HINWEIS:

„Für die Beurteilung der Frage, ob eine Äußerung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung bzw. Werturteil einzustufen ist, bedarf es nach gefestigter Rechtsprechung der Ermittlung ihres vollständigen Aussagegehalts.

Insbesondere ist jede beanstandete Äußerung in dem Gesamtzusammenhang zu beurteilen, in dem sie gefallen ist. Sie darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden (Senatsurteile BGHZ 132, 13, 21 und vom 28. Juni 1994 -VI ZR 252/93 -aaO, jeweils m.w.N.). So dürfen aus einer komplexen Äußerung nicht Sätze oder Satzteile mit tatsächlichem Gehalt herausgegriffen werden und als unrichtige Tatsachenbehauptung untersagt werden, wenn die Äußerung nach ihrem -zu würdigenden - Gesamtzusammenhang in den Schutzbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs. 1 GG fallen kann und in diesem Fall eine Abwägung zwischen den verletzten Grundrechtspositionen erforderlich

wird (Senatsurteil vom 25. März 1997 -VI ZR 102/96 -VersR 1997, 842; BVerfGE 85, 1, 15 f. = NJW 1992, 1439, 1440).“; BGH, Urteil vom 16.11.2004 - VI ZR 298/03.

Der Gesamtzusammenhang der jeweilig unterstellten „Äußerungen“ wurde vom „GLÄUBIGER“ = HESSEN weder tatsächlich ausgeführt noch bei der rechtlichen Bewertung berücksichtigt.

Dies gilt umso mehr, als dass der „GLÄUBIGER“ vorsätzlich **nicht** unterscheidet zwischen „Äußerungen“ als „Rechtsanwalt“ und „Äußerungen“ getätigt als „Journalist“, welche ja zudem unter dem dem presserechtlichen, und presserechtlich dargestellten Zusammenhang unterschieden und rechtlich bewertet werden müssen. Auch unterschlägt der „Gläubiger“ HESSEN in seiner gesamten Darstellung:

→ Dass „Hessen“ fallbezogen zulasten des Unterfertigenden seit 3 ½ JAHREN den kompletten „Rechtsstaat“ „ausgeknipst“ hat, UND

→ dass „Hessen“ seit 3 ½ JAHREN schwerste Straftaten, Grund- und Menschenrechtsverletzungen zulasten des Unterfertigenden begangen hat, UND

→ dass „Hessen“ alle Mittel einsetzt, egal ob rechtmäßig oder gesetzwidrig, um die sich BEWIESEN STRAFBAR gemacht habenden hessischen Richter*innen und Staatsanwält*innen vor einer strafrechtlichen Bestrafung gesetzwidrig zu „bewahren“.

Und all dies „vergisst“ der Präsident eines hessischen Oberlandesgerichts, Herr Dr. Seitz, zu erwähnen? Der PRÄSIDENT eines hessischen OLGs!

1. folgende Aussagen wörtlich ~~oder sinngemäß~~ nicht weiter zu verbreiten oder verbreiten zu lassen:

- a. „Die hessischen Richter*innen*innen stopfen sich korrupt die Taschen.“ ← = Kunst/Satire! **Plus** vom JOURNALISTEN Appelt bzw. von www.KeinDemokratieAbbau.de stammend, daher ist Art. 5 GG zu beachten! Zudem muss ja ein Grund dafür gegeben sein, weshalb fallbezogen die hessischen Richter*innen und Staatsanwält*innen **ALLE und DURCHGEHEND** bezüglich EIN UND DES GLEICHEN FALLES unter Verstoß gegen „Recht und Gesetz“ entschieden haben?!!! Und „korrupt“ heißt nicht mehr, als dass jemand die ihm anvertraute Stellung missbräuchlich verwendet/missbraucht.
- b. ~~„Die am Oberlandesgericht Frankfurt am Main tätigen Richter*innen*innen Nöhre, Kehl und Dr. Müller verlangen Bestechungsgelder für das Fällen von Entscheidungen.“~~ ← = Kunst/Satire! **Plus** vom JOURNALISTEN Appelt bzw. von www.KeinDemokratieAbbau.de stammend, daher ist Art. 5 GG zu beachten!
- c. ~~„Richterin am Oberlandesgericht Kehl verlangt einen Betrag von 10.000,- Euro für die Herstellung eines Kontakts zu Vorsitzendem Richter am~~

Oberlandesgericht Nöhre.“ ← = Kunst/Satire! **Plus** vom JOURNALISTEN Appelt bzw. von www.KeinDemokratieAbbau.de stammend, daher ist Art. 5 GG zu beachten!

- d. ~~„Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Nöhre hat geäußert, es mache ihn einfach rällig, wenn er immer mal wieder ungestraft als Nazi-Richter verbindliche Urteile als OLG Richter fälle. Dies verleihe seinem Richteramt endlich wieder die notwendige Würze, welche ihm im Laufe der Jahre unter Beachtung des ganzen Rechtsstaats-Gedöns verloren gegangen sei. Und wenn er dann auch noch unter seiner Richterrobe eine zweite Robe mit Totenkopf-SS-Abzeichen aus dem Dritten Reich trage, sei er so scharf, dass nichts vor ihm sicher sei, was nicht bei drei auf den Bäumen hocke.“~~ ← = Kunst/Satire! **Plus** vom JOURNALISTEN Appelt bzw. von www.KeinDemokratieAbbau.de stammend, daher ist Art. 5 GG zu beachten!
- e. „Richterin am Landgericht Dr. Müller hat geäußert: „Mir ist grundsätzlich keine Schweinerei zuwider! Hauptsache die Kasse stimmt!““ ← = Kunst/Satire! **Plus** vom JOURNALISTEN Appelt bzw. von www.KeinDemokratieAbbau.de stammend, daher ist Art. 5 GG zu beachten!
- f. ~~„Mit Herr Leitendem Oberstaatsanwalt Dr. Thoma eint Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Nöhre der gemeinsame Leitspruch: „Faktisch für zigtausende Tote verantwortlich zu sein, schreckt doch mich schon lange nicht mehr!“~~ ← = Kunst/Satire! **Plus** vom JOURNALISTEN Appelt bzw. von www.KeinDemokratieAbbau.de stammend, daher ist Art. 5 GG zu beachten!
- g. „Die am Oberlandesgericht Frankfurt am Main tätigen Richter*innen*innen Nöhre, Kehl und Dr. Müller sind praktizierende Reichsbürger*innen.“ ← = Kunst/Satire! **Plus** vom JOURNALISTEN Appelt bzw. von www.KeinDemokratieAbbau.de stammend, daher ist Art. 5 GG zu beachten! Zudem ist es ja das Ziel der „Reichsbürger“ den Rechts-/Staat von innen heraus auszuhöhlen! Doch worin unterscheiden sich dann bitte die Ziele und Taten der „Reichsbürger“ von denjenigen Richter*innen und Staatsanwält*innen, welche unter Verstoß gegen „Recht und Gesetz“ (§ 5 HRiG), sowie unter Missachtung aller RECHTSSTAATLICHEN Rechte ihre Entscheidungen/Urteile fällen, und zudem INSTANZEN-ÜBERGREIFEND einer rechtsstaatlichen Überprüfbarkeit grundgesetzwidrig entziehen?! So Agierende höhlen den Rechts-/Staat

gleichfalls aus, wie dies die „Reichsbürger“ gleichfalls medienpubliziert beabsichtigen.

- h. „Die am Oberlandesgericht Frankfurt am Main tätigen Richter*innen Nöhre, Kehl und Dr. Müller sind beweisüberführte Nazi-Richter*innen*innen und/oder juristische Vollidioten.“ ← = Kunst/Satire! **Plus** vom JOURNALISTEN Appelt bzw. von www.KeinDemokratieAbbau.de stammend, daher ist Art. 5 GG zu beachten! ZUDEM: Wer VORSÄTZLICH zulasten von uns Bürger*innen GESETZWIDRIG entscheidet, UND damit vorsätzlich gegen den RECHTSSTAAT verstößt, betreibt das „Vorgänger-Modell“ des RECHTSSTAATES, also nationalsozialistisch-gleiche WILLKÜR-Justiz! Oder wollen Sie ernsthaft behaupten, die namentlich benannten Richter*innen würden – trotz aller ihnen vorgelegten Beweise – den „Gesamtzusammenhang“, also die bewiesenen nationalsozialistisch-gleichen WILLKÜR-Justiz tatsächlich und rechtlich „übersehen“ haben? Zudem ist es unter den gegebenen Umständen unerlässlich, auf das Potential der fallbezogen rechtsstaatsausschließenden Justizwillkür-Praxis der hessischen Justiz aufmerksam zu machen; aufmerksam machen zu können, da die „Öffentlichkeit“ WAHRHEITSGEMÄSSE und ANSCHAULICHE „Begriffe“ benötigt, um das grundgesetzwidrige Justizhandeln der hessischen Justiz – schnell und leicht verständlich – erfassen zu können. Hierauf hat die „Öffentlichkeit“ einen auch journalistischen Anspruch, zumal sich die „Öffentlichkeit“ nicht erst durch die die „Äußerung“ bestätigenden Unterlagen durcharbeiten kann (und will). Und so würde es die JOURNALISTISCHE Arbeit unmöglich machen, wenn JOURNALISTEN nicht griffig-verständliche Formulierungen gebrauchen dürfen, um wahrheitsgemäß, kurz, griffig und für die „Öffentlichkeit“ verständlich den GESAMTZUSAMMENHANG⁶ darstellen zu können; auf die diesbezügliche Rechtsprechung zu Art. 5 GG wird verwiesen.
- i. „Die am Oberlandesgericht Frankfurt am Main tätigen Richter*innen Nöhre, Kehl und Dr. Müller sind beweisüberführte Straftäter*innen in schwarzer Robe.“ ← = Kunst/Satire! **Plus** vom JOURNALISTEN Appelt bzw. von www.KeinDemokratieAbbau.de stammend, daher ist Art. 5 GG zu beachten! PLUS diese Aussage ist wahrheitsgemäß und bewiesen.

6 Vgl. oben!

- j. „Die am Oberlandesgericht Frankfurt am Main tätigen Richter*innen Nöhre, Kehl und Dr. Müller sind beweisüberführte Rechts-/Staatsfeinde.“ ← = Kunst/Satire! **Plus** vom JOURNALISTEN Appelt bzw. von www.KeinDemokratieAbbau.de stammend, daher ist Art. 5 GG zu beachten! PLUS diese Aussage ist wahrheitsgemäß und bewiesen. Denn wer Justizwillkür-Entscheidungen fällt, und damit seine Amtsstellung korrupt (= amtsmissbrauchend) ausnutzt, untergräbt unser aller Rechtsstaat und Demokratie, und verhält sich somit AMTSAUSFÜHREND **rechts-/staatsfeindlich**. Oder wollen Sie, Herr Dr. Seitz, ernsthaft behaupten, das die praktizierte ABSCHAFFUNG des RECHTSSTAATES NICHT **rechts-/staatsfeindlich** ist? Ergänzend wird auf die unter „h.“ gemachten Ausführungen verwiesen.
- k. „Die am Oberlandesgericht Frankfurt am Main tätigen Richter*innen Nöhre, Kehl und Dr. Müller sind beweisüberführte richterliche Amtsverbrecher*innen.“ ← = Kunst/Satire! **Plus** vom JOURNALISTEN Appelt bzw. von www.KeinDemokratieAbbau.de stammend, daher ist Art. 5 GG zu beachten! PLUS diese Aussage ist wahrheitsgemäß und bewiesen. Denn wer Justizwillkür-Entscheidungen fällt, und damit seine Amtsstellung korrupt ausnutzt, untergräbt unser aller Rechtsstaat und Demokratie, UND macht sich damit zudem strafbar, was auch jeweils angezeigt ist, aber einfach korrupt von der hessischen Justiz nicht verfolgt wird. Der Gläubiger versteift sich folglich auf Aussagen, ohne den zugrundeliegenden Fall überhaupt geprüft zu haben. Oder müssen sich Bürger*innen in Hessen stillschweigend justizwillkürlich, also vorsätzlich unter Verstoß gegen „Recht und Gesetz“ gefällte Urteile und Entscheidungen einfach wortlos gefallen lassen? Zumal, wenn durch die instanzen-übergreifend geübte Willkürjustiz jede Möglichkeit einer rechtsstaatlichen Überprüfung dieser Justizwillkür-Entscheidungen GRUNDgesetzwidrig ausgeschlossen ist?! Das war und ist ja exakt das Problem, dass fallbezogen den Betroffenen JEDE Möglichkeit einer rechtsstaatlichen Fallklärung und Fall-Überprüfung von der GESAMTEN hessischen Justiz grundgesetzwidrig unterbunden wurde und ist, weshalb zu dem JOURNALISTISCHEN Stilmittel gegriffen werden musste, um den Fall im Wege der NOTWEHRprüfung vor das Gericht eines anderen Bundeslandes

bringen zu können. Ergänzend wird auf die unter „h.“ gemachten Ausführungen verwiesen.

- l. ~~„Die am Oberlandesgericht Frankfurt am Main tätigen Richter*innen Nöhre, Kehl und Dr. Müller sind der juristisch-braun-stinkende Bodensatz unserer Gesellschaft.“~~ ← = Kunst/Satire! **Plus** vom JOURNALISTEN Appelt bzw. von www.KeinDemokratieAbbau.de stammend, daher ist Art. 5 GG zu beachten! Ergänzend wird auf die unter „h.“ gemachten Ausführungen verwiesen.
- m. ~~„Die am Oberlandesgericht Frankfurt am Main tätigen Richter*innen Nöhre, Kehl und Dr. Müller haben eine nationalsozialistisch-gleiche, rechtsstaats- und demokratiefeindliche Gesinnung.“~~ ← = Kunst/Satire! **Plus** vom JOURNALISTEN Appelt bzw. von www.KeinDemokratieAbbau.de stammend, daher ist Art. 5 GG zu beachten! Und wer – zudem unter dem bekannten Hintergrund – eine Entscheidung unter Verstoß gegen „Recht und Gesetz“ i.S.d. § 5 HRiG fällt, der positioniert sich mit einer NICHT-rechtsstaatlichen Gesinnung. Ergänzend wird auf die unter „h.“ gemachten Ausführungen verwiesen.
- n. „Die am Oberlandesgericht Frankfurt am Main tätigen Richter*innen Nöhre, Kehl und Dr. Müller pflegen einen nationalsozialistisch-gleichen Justizwillkürstil.“ ← = Kunst/Satire! **Plus** vom JOURNALISTEN Appelt bzw. von www.KeinDemokratieAbbau.de stammend, daher ist Art. 5 GG zu beachten! Und wer – zudem unter dem bekannten Hintergrund – eine Entscheidung unter Verstoß gegen „Recht und Gesetz“ i.S.d. § 5 HRiG fällt, der positioniert sich mit einer NICHT-rechtsstaatlichen Gesinnung. Ergänzend wird auf die unter „h.“ gemachten Ausführungen verwiesen.
2. die am Oberlandesgericht Frankfurt am Main tätigen Richter*innen Nöhre, Kehl und Dr. Müller unverzüglich aus der über die Internetseite <https://www.keindemokratieabbau.de> abrufbaren „TÄTER-Liste“ zu entfernen. NEIN, da wahrheitsgemäß und nachweisbar richtig. Zudem: ← = Kunst/Satire! **Plus** nicht vom „Schuldner“ stammend, sondern von www.KeinDemokratieAbbau.de stammend, daher ist Art. 5 GG zu beachten! Und wer – zudem unter dem bekannten Hintergrund – eine Entscheidung unter Verstoß gegen „Recht und Gesetz“ i.S.d. § 5 HRiG fällt, der ist im JOURNALISTISCH

dargestellten Kontext ein „Täter“. Ergänzend wird auf die unter „h.“ gemachten Ausführungen verwiesen.

3. für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die sich aus den Ziffern 1 und 2 ergebenden Ge- und Verbote eine Vertragsstrafe von 5.001,- Euro zu entrichten.

Na, da geht doch an der Höhe der Vertragsstrafe noch mehr. Schließlich wollen wir doch eine Entscheidung des BGH über diesen Fall nicht von vornherein ausschließen, Herr Dr. Seitz, bzw. „Gläubiger“ HESSEN!

Ort, Datum

Unterschrift des Schuldners

Der Unterfertigende führt zudem weiter aus wie folgt:

- Leider liegt mir der im Begleitschreiben benannte Schriftsatz **nicht** vor. Ich bitte daher höflich um Nachreichung, da ich nur dann die Richtigkeit Ihrer Angaben überprüfen kann. Zudem vermischen Sie/würfeln Sie nicht unterscheidbar in Ihrer Darstellung (angebliche) Äußerungen des **RECHTSANWALTES** Appelt in Schriftsatz, UND Äußerungen des **FREIEN JOURNALISTEN** Appelt auf der Internetseite www.KeinDemokratieAbbau.de ;
- a. bitte präzisieren Sie insoweit Ihren Vorhalt und Ihr Begehren auf Unterlassungserklärung. Zumal die Internetseite betreffend der Unterfertigende sein Grundrecht aus **Art. 5 GG** ausdrücklich geltend macht.
- b. Zudem findet sich auf der benannten Internetseite überhaupt nicht die Ausführung, wie von Ihnen vorliegend gemacht. Der Unterfertigende bittet Sie daher um konkreten Nachweis hinsichtlich eines jeden Ihrer gemachten Vorhalte,
 - i. Inkl. der präzisen Nennung des jeweiligen Vorhaltes, von wem begangen (RA oder Journalist) und
 - ii. Der dies jeweils belegenden Beweise.

Der Unterfertigende macht zudem auf folgende Punkte betonend aufmerksam:

→ Das Grundrecht der Meinungsfreiheit ist aus dem besonderen Bedürfnis der **Machtkritik** erwachsen (vgl. BVerfG, AfP 1996, 50). **Dies macht es vorliegend erforderlich darzulegen und zu beweisen, wie groß, umfassend und grundgesetzwidrig ENTRECHTEND diese MACHT des „Gläubigers“ ist und ausgeübt wurde und weiter wird.**

1.a Im vorliegenden Fall wird das **Bundesland Hessen**, vertreten durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, Herr Dr. Seitz, Zeil 40-42, 60313 Frankfurt am Main, AUFTRETEND FÜR DIE GESAMTE HESSISCHE JUSTIZ und das Bundesland HESSEN „Gläubiger“ und „Kläger“ sein. Also ausweislich des Auftretens des benannten „Gläubigers“ durchaus ein mit staatlicher MACHT ausgestattet und gegenüber der einfachen Bürger*in handelnd.

1.b Im zugrundeliegenden Fall hat die GESAMTE HESSISCHE JUSTIZ fallbezogen gegen „Recht und Gesetz“, sowie gegen ALLE rechtsstaatlichen Grund- und Menschenrechte BEWEISBAR verstoßen. UND

1.c Dem Unterfertigten wurde JEDE Möglichkeit eines rechtsstaatlichen Verfahrens, und/oder einer rechtsstaatlichen Überprüfung der belastend ergangenen Entscheidungen grundgesetzwidrig vorenthalten.

Folglich ist die repräsentierte und die ausgeübte MACHT des „Gläubigers“ und Anspruchstellers eine ausgesprochen starke MACHT. Dies MACHT des „Gläubigers“ = Bundesland Hessen, steht ausweislich der **Entscheidung BVerfG, AfP 1996, 50**, in einem direkt-proportionalen Verhältnis zu dem rechtlich erlaubten Umfang der sich daraus ableitenden Kunst-, Presse und Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG.

Der Logik der *beispielhaft* benannten und ausgeführten Entscheidung folgend, muss an den ERLAUBTEN Umfang der vom Unterfertigten in Anspruch genommenen Kunst-, Presse und Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG ein deutlich erweiterter Zulässigkeits-Maßstab angelegt werden.

Dies gilt umso mehr, als dass fallbezogen die GESAMTE HESSISCHE JUSTIZ durchgängig und beweisbar in ALL seinen fallbezogen gefällten Entscheidungen gegen „Recht und Gesetz“, sowie gegen ALLE mit dem „RECHTSSTAAT“ korrespondierenden Grund- und Menschenrechte verstoßen hat, UND dies zudem INSTANZEN-ÜBERGREIFEND und GERICHTSORT-ÜBERGREIFEND, sodass JEDE Möglichkeit einer rechtsstaatlichen Überprüfung der fallbezogen gefällten Entscheidungen und Urteile ausgeschlossen war und ist. Und dies seit 3 ½ JAHREN.

So auch die OLG-Richter*innen Nöhre, Kehl und Dr. Müller in ihrer gefällten Entscheidung OLG-Frankfurt a.M., „**Az. 7 Ws 64/23**“, wie sie vom „Gläubiger“ zitiert wurde.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Unterfertigte in der Vergangenheit wiederholt eine Mehrzahl von fallbezogenen Entscheidungsträgern angeschrieben und förmlich korrekt auf die Beachtung und Achtung von „Recht und Gesetz“, sowie die mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grundrechte und Menschenrechte begründend ausführend hingewiesen hatte.

Erst nachdem diese Amtspersonen sich diesbezüglich fortgesetzt und entgegen ihrem geleisteten Amtseid, § 5 HRiG WEITER FORTGESETZT VERWEIGERTEN, verschärfte der JOURNALIST Appelt seine diesbezüglichen Ausführungen. IMMER mit dem Ziel, dass i.R. einer „Beleidigungsklage“ die gegebene NOTWEHRsituation (§ 32 StGB und § 34 StGB) von dem Gericht eines anderen Bundeslandes geprüft, und die begangenen Straftaten der benannten Personen, vgl. „Täter-Liste“, zur Strafanklage gebracht werden.

Wenn also der „Gläubiger“, also das Bundesland Hessen,

- 1) hierauf fortgesetzt nicht reagiert,
- 2) ja sogar der hessische Justizminister Herr Dr. Poseck, als sog. „**Oberster Dienstherr**“ gegen diese IHM BEWEISBELEGT BEKANNTE Korruption in der hessischen Justiz seit 1 ½ JAHREN NICHT vorgeht, UND
- 3) der „Gläubiger“, also das Bundesland Hessen, angeführt von der hessischen Landesregierung sogar eine Entscheidung über eine Petition verweigert, welche genau diese fallbezogen BEWIESENE Justizkorruption in Hessen zum Gegenstand hat,

dann blieb und bleibt dem Unterfertigenden überhaupt nichts anderes übrig, als zu JOURNALISTISCHEN Mitteln zu greifen.

UMGEKEHRT würde doch der Unterfertigende niemals zu den (angeblichen) Mitteln gegriffen haben, welche ihm nun von dem „Gläubiger“ vorgeworfen werden; würde sich also fallbezogen die hessische Justiz an „Recht und Gesetz“, sowie die mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grundrechte und Menschenrechte beachtet und angewandt haben. Doch dies war und ist bis heute NICHT der Fall!

Beispiel: Eines der Mittäter, nämlich Herr RA M. von der stets geklagt habenden Wiesbadener Rechtsanwaltskanzlei W. GbR hat unter Beweisdruck vor dem OLG Frankfurt a.M., **Az. 5 U 220/21**, sogar

GESTANDEN

die ihm und der benannten Kanzlei vorgeworfenen und auch staatsanwaltschaftlich angezeigte URKUNDENFÄLSCHUNG begangen zu haben.

Beweis: Herr OLG-Richter Dr. Otto, OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, Frankfurt

Und obgleich der StA Wiesbaden dieses Geständnis des angezeigten Mittäters bekannt ist, ermittelt die StA Wiesbaden dennoch fortgesetzt nicht, Az. des Anzeigenerstatters **Az. St224-01-22/app**, sondern arbeitet seit über ZWEI JAHREN gezielt auf eine Verjährung der angezeigten Straftaten hin.

Bitte erklären Sie mir diese Nichtermittlung der StA Wiesbaden unter Beachtung und Anwendung von „Recht und Gesetz“.

Oder wollen Sie mich/uns Bürger*innen etwa glaubend machen, dass es völlig normal sei, dass auch trotz des GESTÄNDNISSES einer angezeigten Straftat die hessischen Staatsanwaltschaften NICHT ERMITTELN?

B. Alle fallbezogen entschieden habenden Richter*innen und Staatsanwält*innen sitzend haftend in einem Boot, weshalb die hessische Justiz fallbezogen unter Verstoß gegen „Recht und Gesetz“ ALLES unternommen hat, dass dieser Fall niemals im Rahmen einer Gerichtsverhandlung „öffentlich“ wird.

Daher ist es auch vorliegend notwendig, den Umfang darzustellen UND rechtlich zu berücksichtigen, in welchem Umfang der „Gläubiger“ seine MACHT gesetzwidrig und rechtsstaatswidrig seit 3 ½ Jahren ausgenutzt hat.

Tatmotive der Richter*innen Pradt, Dr. Siebelt und Laude (= die insgesamt DREI Mal erkannt habende 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden) und der klagenden Kanzlei W...GbR; also Tatmotiv der „Täter“ (←zur besseren Verdeutlichung so benannt):

Das Tatmotiv für die Begehung der angezeigten Straftaten ist mal wieder „das liebe GELD!“ Konkret: 20.000.000,00 US\$, welche die Kanzlei W. als Regressforderung ihrer angeblichen „Mandantin“, der US-Bank „X“ zahlen müsste, wenn nicht die „Täter“ mittels ihres vorsätzlich gesetzwidrig und unter Auslassung allen Vortrages des Anzeigenerstatter ihr vorsätzlich gesetzwidrig Begünstigungs-Urteil **Az. 4 O 2410/20** zugunsten der Kanzlei W. gefällt hätten. Denn die Kanzlei W. hätte diese Regressforderung aus eigener Tasche zahlen müssen, ohne dass deren Berufshaftpflichtversicherung diesbezüglich einspringen würde.

Frage: Was haben die Angezeigten damit zutun?

Antwort: Die Schwester/Tante/Tante von drei Kanzleiangehörigen der Kanzlei **W.** ist Richterin am LG Wiesbaden. Es handelt sich dabei um Frau Richterin **W.**, welche zudem eine gute Freundin der hier mit angezeigten und geurteilt habenden Frau Richterin **Pradt** ist; beide LG Wiesbaden. Und BEIDE sind Richter*innen der entschieden habenden 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden!!

Beweis: Anlage2, Schreiben von Frau Richterin W., welche gleichfalls der 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden angehört, welche als Zivilkammer im e.V.- und im Hauptsacheverfahren geurteilt haben.

Um folglich eine Insolvenz der verwandtschaftlich und freundschaftlich verbundenen Kanzlei W. GbR und deren Kanzleiangehörigen zu verhindern, welche im Falle der Regressforderung der US-Bank in Höhe von 20.000.000,-- US\$ sicher eintreten würde, beschlossen die „Täter“, mit allen – auch vorsätzlich gesetzwidrig – gewählten Mitteln zu verhindern, dass der Anzeigenerstatter über die von der Kanzlei W. begangenen Straftaten und Gesetzesverstöße als Zeuge vor einem ordentlichen US-Gericht aussagen kann.

Als Zeuge?

Hintergrund dessen ist, dass die Kanzlei **W.** im Zeitraum 29. August 2019 bis 27. Mai 2020 OHNE Vorliegen einer „datenschutzrechtlichen Erlaubnis“, Art. 6 DSGVO, die Daten unserer Mandantin gesetzwidrig verarbeitet hat, sowie sich der Begehung einer vorsätzlichen Nötigung, der wiederholten URKUNDENFÄLSCHUNG und des wiederholt begangenen Prozessbetruges schuldig gemacht haben.

- Denn die Kanzlei W. hat die Verarbeitung der Daten unserer Mandantin unter vorsätzlichem Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 DSGVO begangen; vgl. bitte Art. 6 i.V.m. Art. 83 Abs. 5 lit. a DSGVO UND
- Die Kanzlei W. hat zudem die Verarbeitung der Daten unserer Mandantin unter vorsätzlich begangenen Verstoß gegen das von unserer Mandantin zulasten der Kanzlei W. und der US-Bank erklärte „**datenschutzrechtliche TOTAL-Datenverarbeitungs-VERBOT**“ vom **28. März 2020** einfach

fortgesetzt. Die Kanzlei W. hat also VORSÄTZLICH gegen eine AKTIV ausgeübtes grundrechtsgleiches⁷ Recht unserer Mandantin fortgesetzt verstoßen.

Beweis: datenschutzrechtliches Total-Datenverarbeitungs-VERBOT vom 28. März 2020, von unserer Mandantin zulasten der Kanzlei W., als auch zulasten der US-Bank „X“ erklärt, vgl. **AnlageBek/31a** und **AnlageBek/31b**. Auch hiergegen verstoßend, verarbeitete die Kanzlei W. die Daten unserer Mandantin einfach weiter, vgl. **Anlage9**.

Auch hierüber waren die „Täter“ allesamt beweisbelegt konkret informiert.

- Daher entschloss sich unsere geschädigte Mandantin zur Erhebung einer Schadensersatzklage gegen die US-Bank „X“. Laut Aussage der diesbezüglich einbezogenen US-Kolleg*innen beträgt die diesbezüglich anzusetzende Schadensersatzsumme 20.000.000,00 US\$. Denn die US-Bank hatte auf Basis der rechtlichen Falschberatung der Kanzlei W. gleichfalls eine Vielzahl schwerer Gesetzesverstöße begangen.
- Doch für eine erfolgsversprechende Führung dieses Schadensersatzprozesses war es zwingend erforderlich, dass der Anzeigenerstatter über die Straftaten und Gesetzesverstöße der Kanzlei W. wahrheitsgemäß als Zeuge vor einem ordentlichen US-Gericht aussagt. Da dies aber die Gefahr der „Regressforderung“ zulasten der Kanzlei W. auslösen würde, beschlossen die „Täter“ die Begehung der hier angezeigten Straftaten, da nur mittels Verstoßes gegen Recht und Gesetz ein Urteil gefällt werden konnte, welches den Anzeigenerstatter strafbewährt (250.000,- € pro Behauptung eines Gesetzesverstößes der Kanzlei W.) an seiner geplanten Zeugenaussage vor dem US-Gericht sicher hindert.
- Diese Beweggründe der „Täter“ mögen ggf. menschlich nachvollziehbar sein. Zumal Frau Richterin **W.**, *also die Schwester/Tante/Tante von drei Kanzleiangehörigen der Kanzlei W.* gleichfalls der im e.V.-Verfahren und im Hauptsacheverfahren **entschieden habenden 4. Zivilkammer** des LG Wiesbaden angehört, vgl. **Anlage2**. Jedoch stellen die AMTSAUSFÜHREND und urteilend begangenen Verstöße gegen „Recht und Gesetz“ i.S.v. § 5 HRiG schwerste Amts-/Straftaten dar, für welche sich die „Täter“ straf-/rechtlich zu verantworten haben.

Schilderung der von den „Tätern“ begangenen Straftaten⁸, welche allesamt bewiesen sind:

Fallbeginn ist der 29. August 2019.

⁷ Vgl. bitte Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem sog. Erstes Volkszählungsurteil des BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, - 1 BvR 209/83 -, Rn. 1-215, http://www.bverfg.de/e/rs19831215_1bvr020983.html

⁸ Vgl. LG Wiesbaden, **Az. 4 O 719/20** e.V.-Entscheidungen, **Az. 4 O 2410/20** Hauptsacheverfahren

Im Zeitraum 29. August 2019 bis 27. Mai 2020 verarbeitete die Kanzlei W. ohne Vorliegen einer datenschutzrechtlichen Erlaubnis, Art. 6 DSGVO, die Daten unserer Mandantin; und dies zudem im Zeitraum 29. Aug. 2019 bis 28. März 2020 sogar **heimlich**. Also ohne der datenbetroffenen Person, unserer Mandantin, die Verarbeitung ihrer Daten durch die Kanzlei W. angezeigt und offengelegt zu haben, was schon für sich schwerste Datenschutzverstöße darstellt, vgl. Art. 6 i.V.m. Art. 83 Abs. 5 lit. a DSGVO, sowie Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Am **28. März 2020** erklärte daraufhin unsere Mandantin, in AKTIVER Ausübung ihres grundrechtsgleichen⁹ Rechts zulasten der Kanzlei W. und der US-Bank ein **datenschutzrechtliches TOTAL-Datenverarbeitungs-VERBOT**.

Beweis: Datenverarbeitungsverbot-Erklärungen unserer Mandantin vom 28. März 2020, **AnlageBek/31a** und **AnlageBek/31b** b.b.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f, 2ter HS DSGVO hätte die Kanzlei W. daraufhin eine sog. „**Interessenabwägung**“ vornehmen, und sofort JEDE Verarbeitung der Daten unserer Mandantin unterlassen müssen. Doch auch hiergegen verstieß die Kanzlei W. fortgesetzt vorsätzlich, worüber die „Täter“ gleichfalls beweisbelegt konkrete Kenntnis hatten.

Beweis: Schreiben der Kanzlei W. vom 27. Mai 2020, **Anlage9**

Am 6. April 2020 stellte die Kanzlei W. beim LG Wiesbaden einen – objektiv nicht beschlussfähigen e.V.-Antrag gegen den Anzeigenerstatter. Zuständige Bearbeiterin des e.V.-Antrages war gerichtsseitig die Angezeigte Frau Pradt.

Beweis: e.V.-Antrag der Kanzlei W. vom 6. April 2020, LG Wiesbaden, **Az. 4 O 719/20**

Der e.V.-Antrag vom 6. April 2020 war darauf gerichtet dem Anzeigenerstatter strafbewährt zu verbieten zu behaupten, die Kanzlei W. hätte fallbezogen Gesetzesverstöße begangen.

Zur Begründung ihres e.V.-Antrages führte die Kanzlei W. aus, auf Basis eines „**Beratervertrages**“ mit der US-Bank fallbezogen anwaltlich handlungsbevollmächtigt zu sein.

Und da die „Täterin“ Frau Richter Pradt nach Sichtung des von der Kanzlei W. gestellten e.V.-Antrages vom 6. April 2020 rechtlich erkannt hatte, dass der Kanzlei W. – welche den e.V.-Antrag unter Bezugnahme auf einen angeblichen „Beratervertrag“ gestellt hatte, fallbezogen überhaupt nicht anwaltlich mandatiert ist, behauptete die Kanzlei W. plötzlich/erstmalig am 20. April 2020 das Bestehen

⁹ Vgl. bitte Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem sog. Erstes Volkszählungsurteil des BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, - 1 BvR 209/83 -, Rn. 1-215, http://www.bverfg.de/e/rs19831215_1bvr020983.html

einer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht; welche wie wir wissen **urkundlich gefälscht** wurde.

Beweis: (1)belegende Zeugenaussage von **Herrn OLG-Richter Dr. Otto**, OLG Ffm., Zeil 42, Frankfurt a.M. betreffend das GESTÄNDNIS über die Urkundenfälschung(2)die urkundlich gefälschte anwaltliche Vollmacht der Kanzlei W., welche diese dem Anzeigenerstatter schriftlich als „urkundliches Original“ im Zusammenhang mit der Zurückweisung nach § 174 BGB übersandt hatten; (3)Schreiben der Kanzlei W. „**urkundliches Original**“, **Anlage9**

Als die Kanzlei W. dann erkannt hatte, dass ihre Urkundenfälschung bei einer vom Anzeigenerstatter angekündigten **kriminaltechnischen Untersuchung** auffliegen würde, behauptete die Kanzlei W. daraufhin vorsätzlich wahrheitswidrig, dass überhaupt nicht die Übersendung des urkundlichen Originals von ihnen geschuldet gewesen sei.

Beweis: (1) **Anlage9** „urkundliches Original“, und (2) **Anlagen 33a, 33b, 35 und Anlage 36**

Die **Anlagen9, 33a, 33b, 35 und 36** lagen den „Tätern“ allesamt vor, verbunden mit Darlegungen des Anzeigenerstatters/Unterfertigenden gegenüber den „Täter*innen“, dass folglich bereits aus diesem Grund **keine** fallbezogene anwaltliche Vollmacht der Kanzlei W. vom Gericht **unterstellt werden** kann.

Beweis: Wiederholt schriftsätzlicher Vortrag des Anzeigenerstatters/Unterfertigenden in den Verfahren vor dem LG Wiesbaden, **Az. 4 O 719/20** e.V.-Entscheidungen, **Az. 4 O 2410/20** Hauptsacheverfahren, z.B. **Anlage37a**, siehe dort z.B. Seite 30ff; **Anlage37b**, vgl. bitte dort z.B. Seite 12f; **Anlage37c**, vgl. bitte dort z.B. S. 17 und S. 31; **Anlage37d**, vgl. bitte dort z.B. S. 13 – 18; **Anlage37e**, vgl. bitte dort z.B. S. 5, etc..

BIS HEUTE hat die Kanzlei W. den Nachweis des Bestehens einer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht NICHT erbracht; was rechtlich feststehend ist. Zudem hat, wie bereits ausgeführt, einer der Mittäter, Herr Rechtsanwalt M. von der Kanzlei W. in öffentlicher Verhandlung vor dem OLG Ffm.

GESTANDEN,

die anwaltliche Vollmacht und das Fax-Sendeprotokoll **URKUNDLICH GEFÄLSCHT** zu haben.

Beweis: belegende Zeugenaussage von **Herrn OLG-Richter Dr. Otto**, OLG Ffm., Zeil 42, Frankfurt

Herr RA M. gab sein **GESTÄNDNIS der URKUNDENFÄLSCHUNGen** unter gegebenem Beweisdruck ab, welcher nachfolgend kurz zusammenfassend skizziert wird.

Nachfolgend finden Sie die Beweiskette hinsichtlich der begangenen Urkundenfälschung, angesichts derer der Mittäter Herr RA M., nun vor Gericht die von der Wiesbadener Rechtsanwaltskanzlei W. begangenen **URKUNDENFÄLSCHUNGEN GESTANDEN** hat, OLG Frankfurt a.M. **Az. 5 U 220/21 (zusammengefasste Beweis-Aufstellung)**.

- (1) Verweigerung der anwaltlichen Bestellung über 8 Monate hinweg, trotz wiederholter Bestellrügen des Unterfertigenden; plus
- (2) zwei RAK-Beschwerden der Kanzlei W. gegen den Unterfertigenden geführt, wurden schon deshalb verloren, weil der Kanzlei W. im Januar und März 2020 nicht gelang eine anwaltliche Vollmacht vorzulegen; plus
- (3) e.V.-Antragstellung der Täter-Kanzlei am 6. April 2020 unter Berufung auf einen angeblichen „Beratervertrag“; auch da, KEINE Rede von einer anwaltlichen Bevollmächtigung/Vollmacht; plus
- (4.a) **„Anlagen 33a, 33b, 35 und 36“** (wo die Kanzlei W. schon einmal (ungewollt) ihre **Urkundenfälschung zugegeben** hat, und
- (4.b) dies trotz der Zurückweisung nach § 174 BGB; plus
- (5) bewiesen GEFÄLSCHTE „Urkunde“ selbst; plus
- (6) Stattgefundene Ableitung von Rechten aus der **gefälschten** Urkunde (Inanspruchnahme von Art. 6 Abs. 1 lit. f. DSGVO); plus
- (7) angebotener Zeugenbeweis belegt, dass es bei Anzeigenerstatter überhaupt KEIN Faxgerät gab, an welches die Rechtsanwaltskanzlei W. hätte ihre angebliche Vollmacht hätte faxen können!; plus
- (8.a) Hinweis auf NICHT fälschungssicheres „Fax-Sendeprotokoll“, was nicht mehr ist als ein gefälschter Computerausdruck; plus
- (8.b) KEINE ex-tunc-Wirkung einer 8 Monate lang aktiv verweigerten anwaltlichen Bestellung;
- (9) Und jetzt hat der anwaltliche Täter RA M. die Begehung der Urkundenfälschung sogar auch noch vor dem OLG Frankfurt a.M. (Az. 5 U 220/21) selbst mündlich ausführend zugegeben; also die Straftat nochmals GESTANDEN!!!.**

Also bei Fällung ihrer Entscheidungen und Urteile **Az. 4 O 719/20** e.V.-Entscheidungen, **Az. 4 O 2410/20** Hauptsacheverfahren, lagen den „Täter*innen“ die vorstehend genannten Tatsachen Ziffern „(1) bis „(9)“ **allesamt BEWEISBELEGT** vor.

Auch die Kenntnis darüber, dass die anwaltliche Vollmacht der Kanzlei W. das Produkt einer **URKUNDENFÄLSCHUNG** ist.

Beweis: Anlage 33a, Anlage 33b, Anlage 35 und Anlage 36, b.b.

Denn wie aus den benannten **Anlagen 33 – 36** ersichtlich ist, hat die Kanzlei W. hierin (unfreiwillig) die Begehung der URKUNDENFÄLSCHUNG bereits **ein ERSTES Mal und zudem schriftlich GESTANDEN**.

Dennoch wiesen die „Täter*innen“ unter vorsätzlichem Verstoß gegen alle Beweis-, Beweislast- und Beweiswürdigungsregeln, sowie unter Verstoß gegen „Recht und Gesetz“, der erstmals am 20. April 2020 überhaupt nur *BEHAUPTETEN, und bis zum heutigen Tage rechtlich niemals nachgewiesenen (urkundengefälschten) „anwaltlichen Vollmacht“* volle Rechtsgültigkeit zu. Und leiteten aus ihr gesetzwidrig Rechte zugunsten der Kanzlei W. „urteilend“ ab; z.B. das Recht aus Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO vorgehen zu dürfen.

Und die Angezeigten wiesen der (urkundengefälschten) „anwaltlichen Vollmacht“ sogar auch noch ex-tunc-Wirkung auf den Fallbeginn 29. Aug. 2019 zu.

Beweis: Entscheidungen und Urteile der Angezeigten in den zivilrechtlichen Verfahren LG Wiesbaden, **Az. 4 O 719/20** e.V.-Entscheidungen, **Az. 4 O 2410/20** Hauptsacheverfahren, **Anlage30a** und **Anlage30b**.

Also eine Rechtsanwaltskanzlei weigert sich über ACHT MONATE und trotz zahlreicher (anwaltlicher) Bestellungen fortgesetzt sich fallbezogen anwaltlich zu bestellen. Verliert zwei von ihnen gegen den Anzeigenerstatter geführte Rechtsanwaltskammer-Beschwerden im Januar 2020 und März 2020, weil sie keine fallbezogene anwaltliche Vollmacht vorlegen können, UND unter vorsätzlicher Missachtung der vorstehend genannten Tatsachen Ziffern „(1) bis „(8.b)“, weisen die „Täter*innen“, der rechtlich durch NICHTS nachgewiesenen anwaltlichen Vollmacht der Kanzlei W. auch noch ex-tunc-Wirkung auf den Fallbeginn 29. Aug. 2019 zu.

Und basierend auf dieser Zuweisung einer ex-tunc-Wirkung auf den 29. August 2019 leiten die „Täter*innen“ aus dieser bis heute tatsächlich wie rechtlich NICHT bestehenden anwaltlichen Vollmacht zugunsten der Kanzlei W. auch noch Rechte ab, z.B. aus Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Beweis: vgl. Urteil der Angezeigten, **Az. 4 O 2410/20** Hauptsacheverfahren, **Anlage30a** und **Anlage30b**.

(1) Dabei waren die „Täter*innen“ beweisbelegt konkret darüber informiert, dass die Kanzlei W. – trotz zahlreicher sog. anwaltlicher Bestellungen des Anzeigenerstatters – sich **8 Monate lang (29. Aug. 2019 bis 20. April 2020)** fortgesetzt **geweigert** hatte, sich fallbezogen anwaltlich zu bestellen.

(2) Und dass die Kanzlei W. noch im Januar 2020 und März 2020 mit zwei RAK-Beschwerden zulasten des Anzeigenerstatters sich an die RAK-München gewandt hatten, welche sie beide verloren, weil sie KEINE fallbezogene ANWALTICHE VOLLMACHT der RAK-München vorlegen konnten.

Der Anzeigenerstatter verweist diesbezüglich bereits an dieser Stelle auf eine von mehreren fallbezogen relevanten Entscheidungen höchstrichterlicher Rechtsprechung hin:

- (A)** Das aufgezeigte Vorgehen der „Täter*innen“ ist nicht „nur“ hochgradig gesetzwidrig, sondern zudem ein Verstoß gegen alle rechtlich zu beachtenden „Denkgesetze“, was die hierzu ergangene ständige Rechtsprechung beweist.
- (B)** Denn ein solcher Verstoß gegen die „Denkgesetze“ ist gem. hM in jedem Fall immer dann vorliegend, wenn in der Urteilsbegründung ein bloß möglicher Schluss, unter mehreren (gleichermaßen) möglichen, als (einzig) zwingender Schluss dargestellt wird, vgl. u.a. Schweizer, M., in „Beweiswürdigung und Beweismaß“, Tübingen/Zürich 2015, S. 83, m.w.N.. Auch kann erst dann vom Vorliegen eines Beweises ausgegangen werden, wenn der Richter persönlich subjektiv voll überzeugt ist, „und auch sein darf“, und zwar nicht nur von der Wahrscheinlichkeit nach § 294 Rn 1, sondern von der Wahrheit der behaupteten Tatsache“, vgl. Baumbach, ZPO-Kommentar, 74. Aufl., § 286 Rn 16, mit weiteren Nachweisen; ebenso Zöller, 31. Aufl., § 286 Rn. 17ff, 19 ZPO.
- (C)** Dies gilt aufgrund der vom Gericht begangenen heimtückischen Unterstellung von – ihm zudem BEKANNT UNWAHREN Tatsachen (vgl. vorstehende Ziffern „(1) bis „(9)“) – umso mehr, was die „Täter*innen“ vorsätzlich und amtsmissbrauchend, sowie mit gesetzwidriger Begünstigungsabsicht, zugunsten der Kanzlei W. begangen haben. Und dies in ihrem Urteil zudem sich fortgesetzt wiederholend, weil auf andere Weise das beabsichtigt begünstigende Urteil zugunsten der Kanzlei W. nicht hätte gefällt werden können, bzw. die Unschlüssigkeit des gefällten Urteils zu offensichtlich geworden wäre.

Beweis: Entscheidungen und Urteile der Angezeigten in den zivilrechtlichen Verfahren LG Wiesbaden, **Az. 4 O 719/20** e.V.-Entscheidungen, **Az. 4 O 2410/20** Hauptsacheverfahren, **Anlage30a** und **Anlage30b**.

Zwischenergebnis:

- (1) Die Kanzlei W. hat – bewiesen – beginnend mit dem 29. August 2019 fortgesetzt die Daten unserer Mandantin verarbeitet, und zwischen dem datenschutzrechtlich sog. „Drittland“ USA und der EU unter Verstoß gegen Art. 44ff DSGVO hin- und her versandt.
- (2) Hierzu hätte es einer „datenschutzrechtlichen Erlaubnis“ rechtlich zwingend bedurft, vgl. Art. 6 DSGVO.
- (3) Eine aus Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO abgeleitete „**datenschutzrechtliche Erlaubnis**“ setzt das Bestehen einer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht voraus, welche, wie wir alle und die „Täter“ beweisbelegt wussten und wissen,
 - a. überhaupt erst am 20. April 2020 ERSTMALS von der Kanzlei W. BEHAUPTET wurde, PLUS
 - b. welche BEWIESEN **urkundlich gefälscht** wurde, PLUS
 - c. was zudem durch das GESTÄNDNIS eines der Mittäter BEWIESEN ist.

DOCH ohne Vorliegen einer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht durfte die Kanzlei W. NICHT die Daten unserer Mandantin verarbeiten, UND durften

die „Täter*innen“ auch **nicht** urteilen, die Kanzlei W. hätte sich „keines einzigen Verstoßes“ schuldig gemacht!

Beweis: Entscheidungen und Urteile der „Täter*innen“ in den zivilrechtlichen Verfahren LG Wiesbaden, **Az. 4 O 719/20** e.V.-Entscheidungen, **Az. 4 O 2410/20** Hauptsacheverfahren, **Anlage30a** und **Anlage30b**.

- (4) Und mit Erklärung unserer Mandantin vom **28. März 2020** welche in AKTIVER Ausübung ihres grundrechtsgleichen¹⁰ Rechts zulasten der Kanzlei W. und der US-Bank erfolgte, und ein **datenschutzrechtliches TOTAL-Datenverarbeitungs-VERBOT** enthielt, war und ist es der Kanzlei rechtsverbindlich wirksam untersagt die Daten unserer Mandantin zu verarbeiten.
- (5) → Also im gegebenen Fall bestand für die Kanzlei W. ein DOPPELTES Datenverarbeitungsverbot, gegen welches die Kanzlei W. – nachgewiesen vorsätzlich – in der Zeit vom 29. August 2019 bis zum 27. Mai 2020 verstoßen hat.

Beweis: Datenverarbeitungsverbot-Erklärungen unserer Mandantin vom 28. März 2020, **AnlageBek/31a** und **AnlageBek/31b** b.b.

- (6) → Anhand dieser – hier zwar nur skizzierten, aber BEWIESEN bestehenden – Tatsachen- und Rechtslage durfte die Kanzlei W. im genannten Zeitraum (29. Aug. 2019 bis 27. Mai 2020) die Daten unserer Mandantin **nicht** verarbeiten.
- (7) →→ Folglich verstießen die „Täter*innen“ AMTSAUSFÜHREND gegen zwingend zu beachtendes „Recht und Gesetz“, indem sie WIEDERHOLT entschieden und urteilten, die Kanzlei W. hätte sich keines einzigen Verstoßes schuldig gemacht.
- (8) →→→ UND FOLGLICH verstießen ALLE fallbezogen entschieden habenden hessischen Justizspruchkörper NACHGEWIESEN gegen „Recht und Gesetz“, welche entschieden haben,
- a. Weder die strafrechtlich angezeigten „Täter*innen“, noch die gleichfalls auch strafrechtlich angezeigte Kanzlei W. hätten sich KEINES EINZIGEN rechtlichen Verstoßes schuldig gemacht.
 - b. Ja es würde diesbezüglich bereits an jedem möglichen „Anfangsverdacht“ fehlen.
 - c. → ALLE **vor** der verwerfenden Entscheidung der OLG-Richter*innen Nöhre, Kehl und Dr. Müller verwerfend entschieden habenden Staatsanwaltschaften haben IN KEINEM EINZIGEN FALL diese auch ihnen vorgelegten Tatsachen und Beweise berücksichtigt, mithin vorsätzlich einen Verstoß gegen „**Recht und Gesetz**“ begangen, sowie gegen **Art. 103 Abs. 1 GG** verstoßen. AUCH war

10 Vgl. bitte Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem sog. Erstes Volkszählungsurteil des BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, - 1 BvR 209/83 -, Rn. 1-215, http://www.bverfg.de/e/rs19831215_1bvr020983.html

dies für die genannten „Täter*innen“ nicht nur sehr leicht tatsächlich und rechtlich zu erkennen, sondern vom Unterfertigenden ja in aller Ausführlichkeit BEWEISBELEGT dargelegt und bewiesen worden.

→ALSO OBGLEICH – für das OLG Ffm., „Az. 7 Ws 64/23“ leicht erkennbar – und zudem ja mit Beweisen untermauert konkret den Staatsanwaltschaften und Gerichten vorgetragen, ignorierten diese ALLE die Darlegungen und Beweise des Unterfertigenden, sowie die ZWINGENDE Anwendung der fallbezogen einschlägigen Gesetze, z.B. Art. 6 DSGVO, und verweigerten vorsätzlich amtspflichtwidrig jede staatsanwaltschaftliche Ermittlung, OHNE DASS DER MIT STRAFANZEIGE VORGELEGTE FALL VON DEN ANGERUFENEN HESSISCHEN GERICHTEN AUCH NUR EIN EINZIGES MAL RECHTLICH GEPRÜFT WORDEN IST!

→Und basierend auf dieser für die „Täter*innen“ Nöhre, Kehl und Dr. Müller leicht erkennbaren und zudem vom Unterfertigenden begründet ausgeführtem Amts- und Rechtsverstoß der vorentschieden habenden Staatsanwaltschaften, verweigerten dann auch noch die „Täter*innen“ Nöhre, Kehl und Dr. Müller den gestellten Klageerzwingungsantrag positiv zu entscheiden.

So haben die „Täter*innen“ Nöhre, Kehl und Dr. Müller also sichergestellt, dass die ANGEZEIGTEN STRAFTATEN, deren Begehung lückenlos nachgewiesen war und ist, in dem gesamten Justizverfahren INSTANZEN-ÜBERGREIFEND KEIN EINZIGES Mal überhaupt gesichtet, geschweige denn tatsächlich und rechtlich geprüft wurde.

Beweis: Die dem „Gläubiger“ vorliegende Akte zum gestellten Klageerzwingungsantrag, OLG Ffm., „Az. 7 Ws 64/23“, inkl. aller hierbei vom Unterfertigenden gemachten schriftlichen Eingaben und eingereichten Beweise.

- (9) Und zugleich will der „Gläubiger“, also das Bundesland Hessen, uns und den Unterfertigenden glaubend machen, dass ALLEN über die angezeigte Strafbarkeit der „Täter*innen“ und der Kanzlei W. fallbezogen entschieden habenden hessischen Justizspruch-Körper/Staatsanwaltschaften exakt der gleiche „Fehler“ unterlaufen sei, diese Darlegungen und Beweise „übersehen“, bzw. rechtlich falsch „gedeutet“ zu haben. →Dies ist nicht „nur“ völlig unglaubwürdig, sondern zudem – lückenlos bewiesen – nicht der Wahrheit und den beweisbelegten Gegebenheiten des Falles entsprechend!!!
- (10) Und da der „Gläubiger“ zudem gesetzwidrig **sichergestellt** hat, dass jede Möglichkeit der rechtsstaatlichen Überprüfung der belastend ergangenen Entscheidungen unmöglich gemacht ist, weil die hier benannten

Amts-/Straftaten fallbezogen von der GESAMTEN hessischen Justiz INSTANZEN-ÜBERGREIFEND UND GERICHTSORT-ÜBERGREIFEND BEGANGEN BEGANGEN WURDEN UND WEITER WERDEN, besteht vorliegend folgendes MACHTverhältnis, was es unter Bezugnahme des bereits benannten Urteils des BVerfG, vgl. BVerfG, AfP 1996, 50 vorliegend tatsächlich und rechtlich zu berücksichtigen gilt:

- a. →→→Der „Gläubiger“, also das Bundesland Hessen, verfügt/-e über, und übt/-e AMTSAUSFÜHREND eine solch gewaltige MACHTfülle fortwährend aus, dass der Unterfertigende, also der Bürger Appelt dieser MACHT des „Gläubigers“ gänzlich schutzlos ausgeliefert war und ist.
- b. ZUMAL ja der „Gläubiger“ zudem gesetzwidrig sichergestellt hat, dass dem Unterfertigenden fallbezogen jedes Recht, sowie jedes mit dem Rechtsstaat korrespondierende Grundrecht und Menschenrecht grundgesetzwidrig VON ANFANG AN & DAUERHAFT & INSTANZEN-ÜBERGREIFEND vorenthalten wird, ist und bleibt!!!

(11) Der „Gläubiger“ hat dem Unterfertigenden und seiner Mandantin folglich vorsätzlich ALL ihrer nach Grundgesetz bestehenden RECHTSSTAATLICHEN MITTEL gesetzwidrig und dauerhaft vorenthalten; ja dieser rechtsstaatlichen Mittel tatsächlich beraubt!!! Folglich musste der Unterfertigende auf den JOURNALISTISCHEN Weg zwingend ausweichen.

Beweis: I. Der Unterfertigende übersendet Ihnen BEISPIELHAFT zum Beweis per beA-Postfach den gesamten Akt, samt aller Beweise, gekennzeichnet mit „**Grundfall-Akt**“ zu, LG Wiesbaden, **Az. 4 O 2410/20**.

II. Der Unterfertigende übersendet Ihnen zum Beweis per beA-Postfach den gesamten Akt, samt aller Beweise, gekennzeichnet mit „**Klageerzwingungsantrag 1**“ zu, StA Wiesbaden, GStA Frankfurt a.M., und OLG Frankfurt a.M. (Strafabteilung), OLG Ffm. **Az. 7 Ws 64/23**, inkl. der Entscheidungen der StA Wiesbaden, und der GStA Frankfurt a.M..

III. Der Unterfertigende übersendet Ihnen zum weiteren Beweis per beA-Postfach den gesamten Akt, samt aller Beweise, gekennzeichnet mit „**Klageerzwingungsantrag 2**“ zu, StA Wiesbaden, GStA Frankfurt a.M., und OLG Frankfurt a.M. (Strafabteilung), OLG Ffm. **Az. 7 Ws 74/23**, inkl. der Entscheidungen der StA Wiesbaden, und der GStA Frankfurt a.M..

IV. Zusätzlich verweist Sie der Unterfertigende auf ALLE in der Ihnen bekannten „Täter“-Liste aufgeführten hessischen Justizbehörden, samt Aktenzeichen.

V. Auf Anfordern des „Gläubigers“, bzw. von Ihnen, Herr OLG-Präsident Dr. Seitz, übersendet Ihnen der Unterfertigende zum weiteren Beweis der begangenen Amts-/Straftaten der hessischen Richter*innen und Staatsanwält*innen gerne noch eine Vielzahl weiterer belegender AKTEN und Beweise per beA-Postfach zu.

ACHTUNG: DER UNTERFERTIGENDE MACHT ALLE VON IHM IN SEINEN SCHIFTSÄTZEN, ETC. der vorstehend unter den Ziff. „I.“ bis „IV.“ genannten Aktenkonvoluten gemachten Ausführungen, samt aller darin genannten Anlagen und Beweise, etc. VOLLUMFÄNGLICH auch zu seinem hier gemachten Vortrag als Unterfertigender, inkl. der im Aktenkonvolut vorgelegten Beweise.

Sehr geehrter „Gläubiger“! Wir leben in einem RECHTSSTAAT. Diese Tatsache verbietet es, dass Sie als „Gläubiger“ einfach mal, und dies durchgehend von Fallanfang bis Fallende, Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 3, Art. 79 Abs. 3, Art. 103 Abs. 1 GG und § 5 HRiG korrupt justizwillkürlich und über alle Instanzen hinweg „aussetzen“ lassen!

Und wenn der hessische Justizminister Herr Dr. Poseck, als „**Oberster Dienstherr**“ hiergegen trotz konkreter Kenntnis NICHT einschreiten, was er bewiesen amtpflichtwidrig seit 1 ½ JAHREN nicht macht, dann unterstützt damit die HESSISCHE LANDESREGIERUNG bewusst und gewollt die fallbezogene Begehung der hier ausgeführten Straftaten der in der „Täter“-Liste konkret benannten hessischen Richter*innen und Staatsanwält*innen.

Daher führt der Unterfertigende erneut mahnend aus: „Sie“ können einem Bürger nicht auf der einen Seite ALLE Möglichkeiten einer RECHTSSTAATLICHEN Klärung des Falles GRUNDGESETZWIDRIG vorenthalten, und ZUGLEICH sich darüber beschweren, wenn dies der hiervon betroffene Bürger schließlich DEUTLICH UND zudem rein JOURNALISTISCH zum Ausdruck bringt, und darauf basierend eine strafbewährte Unterlassungserklärung vom betroffenen Bürger fordern!

Die gesamte hessische Justiz hat fallbezogen den Unterfertigenden ALLER rechtsstaatlichen Rechte beraubt, inkl. der Möglichkeit einer RECHTSSTAATLICHEN Überprüfung der fallbezogen belastenden ergangenen Entscheidungen der hessischen Justiz, da die fallbezogen geübte Justizwillkür INSTANZEN-ÜBERGREIFEND und GERICHTSORT-ÜBERGREIFEND von der GESAMTEN hessischen Justiz betrieben wurde und wird, was die Sichtung der nachfolgend genannten Fälle, sowie die in der „Täter“-Liste aufgeführten Fälle ALLE zweifelsfrei BEWEISEN.

Zwischenergebnis 2: Dem Unterfertigenden und seiner Mandantin wurden und werden weiter vom „Gläubiger“, also dem Bundesland Hessen(!!!), seit Fallbeginn am 29. August 2019 durchgängig BIS HEUTE ALLE RECHTSSTAATLICHEN MÖGLICHKEITEN grund-/gesetzwidrig vorenthalten. UND DIES JEWEILS **AMTSAUSFÜHREND!** Daraus leitet sich bewiesen eine MACHTFÜLLE des „Gläubigers“ ab, fortwährend AMTSAUSFÜHREND AUSGEÜBT und BESTEHEND, bezüglich derer der Unterfertigende und seine Mandantin seit 3 ½ Jahren „vogelfrei“, also völlig schutz- und rechtlos ausgesetzt wurden und SIND.

Folglich muss unter diesem **GESAMTHINTERGRUND**, vgl. Rspr. oben:

1. Der allumfänglichen, ja bereits seit 3 ½ JAHREN grenzenlos und gesetzwidrig ausgeübten MACHTposition des „Gläubigers“ einerseits, UND
2. Der völligen Entrechtung des Unterfertigenden und seiner Mandantin, UND
3. Deren vorsätzlich entrechteten Position, andererseits

die jeweils vorliegend gerügte Äußerung des Unterfertigenden, soweit er sie gemacht haben sollte, *was vorsorglich bestritten wird und was der „Gläubiger“ noch zu beweisen hat*, tatsächlich und rechtlich über deren Zulässigkeit entschieden werden.

Zudem ist hierbei folgendes rechtlich zu berücksichtigen, vgl. u.a. die rechtskräftige Entscheidung des LG Hamburg, 24. Zivilkammer, **Az. 324 O 402/16**.

1. Anders als die Meinungs- und Pressefreiheit ist die Kunstfreiheit (also auch die Satire, vorbehaltlos gewährleistet; allerdings nicht schrankenlos.

2. Es bedarf einer fallbezogenen Abwägung, ob die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts derart schwerwiegend ist, dass die Freiheit der Kunst zurückzutreten hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. April 1990, 1 BvR 40/86, NJW 1990, 1982). Eine durch die Kunstfreiheit geschützte Satire verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, wenn die von ihrer satirischen Umkleidung freigelegte Aussage die Würde des Betroffenen in ihrem Kernbereich trifft. Und soweit diese Art. 5 GG-Garantie mit anderen Werten, die ebenfalls grundgesetzlich geschützt sind, in Konflikt gerät, ist diese Kollision auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Werteordnung und mit Rücksicht auf die Einheit dieses grundlegenden Wertesystems zu lösen. Dies gilt insbesondere für einen Konflikt mit dem verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsbereich (Art. 2 Abs. 1 GG), vgl. hierzu BVerfG, NJW 1975, 1882.

*Auf den Fall bezogen bedeutet dies zudem, dass natürlich **auch** der verfassungsrechtlich geschützte Persönlichkeitsbereich (Art. 2 Abs. 1 GG) des Unterfertigenden in die GESAMTBEWERTUNG mit einbezogen werden muss, welcher durch die bereits fallbezogen verbrochene JUSTIZ- & Staatswillkür der hessischen Justiz und des „Gläubigers“ = Hessen seit 3 ½ Jahren vorsätzlich grund-/gesetzwidrig geschädigt und beeinträchtigt wurde und weiter wird.*

Ohne zum aktuellen Zeitpunkt hierzu weiter auszuführen, nimmt der Unterfertigende – ohne damit zugleich irgendetwas einzugestehen – von den oben, auf den Seiten 5 bis 7 DURCHGESTRICHENEN „Äußerungen“ dauerhaft Abstand, und wird diese auch nicht wiederholen; auch nicht sinngemäß. Eine

diesbezügliche Unterlassungserklärung des „Gläubigers“ steht – wie bereits wiederholt ausgeführt – jedoch noch aus.

ZUGLEICH hebt der Unterfertigende nochmals ausdrücklich hervor, wie bereits dargestellt, ALLE „Äußerungen“ (soweit diese, NOCH vom „Gläubiger“ ZU BEWEISEN, getätigt wurden), aus gegebener **NOTWEHRLAGE** heraus begangen zu haben, § 32 StGB & § 34 StGB.

C. Folglich bedürfen vorliegend nur noch die NICHT durchgestrichenen Passagen einer rechtlichen Bewertung und Entscheidung.

Und diese sind unter dem rechtlich wie tatsächlichen Hintergrund der AMTSAUSFÜHREND grenzenlos ausgeübt-demonstrierten und vorhandenen MACHT des „Gläubigers“ = Bundesland HESSEN und der dem gegenüberstehenden völligen MachtLOSIGKEIT des Unterfertigenden und seiner Mandantin tatsächlich und rechtlich zu beurteilen.

Laut ständiger Rechtsprechung ist hierbei WEITER zu berücksichtigen:

- (1) Die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Kunstfreiheit darf nicht übermäßig eingeschränkt werden, vgl. BVerfG, in NJW 1973, 1221, 1224. Die Kunstfreiheit zieht ihrerseits wiederum, wie bereits ausgeführt, dem Persönlichkeitsrecht Grenzen. Deshalb bedarf es einer fallbezogenen Abwägung, ob die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der „Täter*innen“ jeweils derart schwerwiegend ist, dass die Freiheit der Kunst (also hier der Satire), und übergeordnet die ausgeübte Presse- und Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG zurückzutreten hat, vgl. BVerfG, NJW 1990, 1982. Satire kann dabei einen großen Freiraum beanspruchen. Auch eine durch die Kunstfreiheit geschützte Satire verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen aber dann, wenn die von ihrer satirischen Umkleidung freigelegte Aussage die Würde des Betroffenen in ihrem Kernbereich trifft.
- (2) Zudem müsste es sich um wahrheitswidrige „Äußerungen“ handeln, UND
- (3) Die rechtliche Beurteilung muss tatsächlich wie rechtlich die nachgewiesene Tatsache mit ausschlaggebend berücksichtigen:
 - a. Dass der „Gläubiger“ seine staatliche Macht AMTSAUSFÜHREND seit Fallbeginn grundgesetzwidrig und gesetzwidrig ausgeübt hat, UND
 - b. Der „Gläubiger“ dem Unterfertigenden vollständig ALLE RECHTSSTAATLICHEN Grundrechte und Menschenrechte vorsätzlich gesetzwidrig vorenthalten hat, was ALLE fallbezogenen Urteile und Entscheidungen der hessischen Justiz beweisen, inklusive einer so durchgängig und INSTANZEN-ÜBERGREIFENDEN praktizierten Justizwillkür.

Beweis: Alle fallbezogenen hessischen Justizentscheidungen, wie sie in der Ihnen bekannten **„Täter“-Liste** im Einzelnen mit Spruchkörper und Aktenzeichen versehen genannt sind.

- (4) Soweit das Unterlassungsbegehren des „Gläubigers“ über die auf den Seiten 5 bis 8 DURCHGESTRICHENEN angeblichen Äußerungen hinausgehen ist allerdings unter Berücksichtigung des oben dargestellten Maßstabes das Unterlassungsbegehren des „Gläubigers“ unbegründet. Vorsorglich sei diesbezüglich angemerkt, dass dies auch dann gilt, wenn zugunsten des „Gläubigers“ angenommen werden würde, dass der Unterfertigende sich hinsichtlich der NICHT DURCHGESTRICHENEN „Äußerungsvorhalte nicht auf die Kunstfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG, sondern nur auf die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG berufen könnte.
- (5) UND es ist hierbei weiter zu berücksichtigen, dass ja unter dem geschilderten Hintergrund dem Unterfertigenden vom „Gläubiger“ der RECHTSSTAATLICHE Justizweg in Gänze, also auch INSTANZEN-ÜBERGREIFEND vorenthalten wurde,
- (6) UND dem Unterfertigenden folglich auch KEIN anderer Weg zur Verfügung stand und steht, als der JOURNALISTISCHE.
- (7) UND der Unterfertigende mit seinem NOTWEHRweg auch bewirken können muss, dass die fallbezogen von der GESAMTEN hessischen Justiz gesetzwidrig ergangenen Entscheidungen auch von dem Gericht eines anderen Bundeslandes i.R. der NOTWEHRprüfung rechtlich überprüft wird. Denn solange seitens der hessischen „Täter*innen“ hierauf nicht reagiert wurde und wird, würde ja der aufgezeigte NOTWEHRweg des Unterfertigenden **nicht** wahrzunehmen (gewesen) sein.
- (8) Stattdessen hätte der Unterfertigende und seine Mandantin sich der fallbezogen AMTSAUSFÜHREND beweisüberführt getätigten hessischen Justizwillkür „schweigend“ ausliefern müssen, womit der Unterfertigende zudem seine Pflichten aus bis heute bestehendem Mandatsvertrag zudem verletzt hätte.
- (9) Und das über vorliegenden Fall zu entscheiden habende Gericht müsste dem Unterfertigenden zudem belastbar nachweisen, welches Vorgehen der Unterfertigende unter dem gegebenen RECHTSSTAATAUSSCHLIESSENDEN Hintergrund alternativ hätte ergreifen können, welches zudem – unter Beachtung aller vorstehend genannten Punkte – ein milderes NOTWEHRmittel darstellen würde, als die vom Unterfertigenden ergriffenen „Äußerungs“-Mittel?!
- (10) Hinsichtlich des vom „Gläubiger“ geltend gemachten Unterlassungsbegehrens ist also rechtlich zwingend zwischen den rechtmäßig und rechtswidrig verbreiteten Passagen zu unterscheiden. Weder hat der „Gläubiger“ einen Anspruch darauf, dass das ALLE gerügten „Äußerungen“ untersagt werden, weil u.U. einzelne „Äußerungen“ rechtswidrig verbreitet wurden, noch hat der Unterfertigende – bei gleichem Sach- und Rechtsstand – einen Anspruch darauf, dass das Unterlassungsbegehren des „Gläubigers“ insgesamt abgewiesen wird, weil einzelne „Äußerungen“ rechtmäßig getätigt wurden. Denn nach ständiger Rechtsprechung geht das schützenswerte Interesse des „Gläubigers“ an einer Unterlassung nicht über diejenigen Äußerungen hinaus, durch die in seine Rechte rechtswidrig eingegriffen wird. Ein Unterlassungsanspruch besteht in aller Regel nur hinsichtlich der nachgewiesenen inkriminierenden Äußerungen, da der bestehende Konflikt mit

jeweils mit dem schonendsten Mittel zu lösen ist, vgl. BGH, NJW 1975, 1882.
 → Und das „schonendste Mittel“ liegt in dem Unterlassungsbegehren des „Gläubigers“ schon deshalb nicht, da dieser die Unterlassung sowohl von (gegebenenfalls) inkriminierenden Äußerungen begehrt, als auch von NICHT inkriminierenden Äußerungen.

- (11) Dies gilt umso mehr, als dass die NICHT inkriminierenden Äußerungen **wahrheitsgemäß** sind, was durch die fallbezogen gesetzwidrig ergangenen Entscheidungen und Urteile, inkl. des Urteils des OLG Frankfurt a.M. **Az. 7 Ws 64/23**, durchgängig bewiesen wird und ist.

Und wenn die gesamte Justiz eines ganzen Bundeslandes vorsätzlich grund-/gesetzwidrig den GESAMTEN RECHTSSTAAT „ausknipst“, dann ist der äußerungsrechtliche Zulässigkeitsrahmen ein S E H R weiter! Zumal die „Äußerung“ ja auch bewirken können muss, dass „Bewegung“ in das Fallgeschehen kommt, da nur dann die gefällten Korruptionsentscheidungen in einem anderen Bundesland einer rechtlichen/rechtsstaatlichen Überprüfung unterzogen werden können, die HESSEN dem Unterfertigenden vorsätzlich RECHTSSTAATAUSSCHLIESSEND seit 3 ½ JAHREN vorenthält. Die Alternative wäre, dass der Bürger zu seinen LASTEN ergangene, vorsätzlich gesetzwidrig gefällte Justizentscheidungen einfach hinzunehmen hätte; also das RECHT dem UNRECHT weichen müsste.

Doch hierüber werden wir uns ja dann noch gerichtlich in öffentlicher Verhandlung im Detail austauschen können.

Und für den Augenblick:

→ Bitte nennen Sie mir auch nur EINE EINZIGE Entscheidung aus der Ihnen bekannten „**Täter“-Liste¹¹**, in welcher NICHT gegen die vorstehend unter Ziffern **(1)** bis **(5)** genannten Grund- und Menschenrechte, sowie Rechte von der hessischen Justiz verstoßen wurde!

NUR EINE EINZIGE Entscheidung! Es wird Ihnen nicht gelingen, **Herr Dr. Seitz!**

Es kann Ihnen, wie im Detail dargestellt, auch **nicht** gelingen, da die beweisbelegt festgestellte Begehung von Straftaten durch die Kanzlei W. und das LG Wiesbaden nun mal STRAFBAR sind.

Dann kann schon rein logisch nicht entschieden werden, dass nicht einmal der „Anfangsverdacht“ einer Straftat erkennbar sei.

→ Denn „Recht ist Recht“ und „Unrecht ist Unrecht“.

Folglich kann begangenes UNRECHT nicht plötzlich zu RECHT werden.

11 Die Ihnen bekannte „**Täter“-Liste**, enthält den jeweiligen hessischen Spruchkörper samt zugehörigem Fall-Aktenzeichen.

Sollten Sie selbst dieser einfach zu begreifenden Tatsache und Logik widersprechen wollen,

→so müssten z.B. Sie, Herr Dr. Seitz, mit all ihrem juristischen Verstand dem Unterfertigten z.B. BEWEISEN, **dass die Verarbeitung von Daten fremder Dritter auch OHNE Vorliegen einer „datenschutzrechtlichen Erlaubnis“ zulässig ist.** Doch diesbezüglich würden Sie dann vom Gesetz widerlegt werden, vgl. z.B. Art. 6 DSGVO! UND

→so müssten Sie, **Herr Dr. Seitz**, dem Unterfertigten beweisen, dass eine bewiesene URKUNDENFÄLSCHUNG nicht strafbar ist, noch – trotz diesbezüglicher Strafanzeige – verfolgt werden muss. UND

→ so müssten Sie, Herr Dr. Seitz, dem Unterfertigten beweisen, dass es KEINE Nötigung ist, wenn die Auszahlung „meiner“ bei der Bank gelegenen Gelder von einer rechtlich unzulässigen Bedingung abhängig gemacht wird, und dies unter gleichzeitiger Ausnutzung der für „mich“ daraus entstehenden Nachlassinsolvenzgefahr. UND

→.... Vgl. die lückenlos begangenen Straftaten im „GRUNDFALL“!

Doch genau dieses (biblisch¹² anmutende) „Wunder“ aus BEWIESENEM UNRECHT „Recht“ zu machen, hat fallbezogen die gesamte hessische Justiz „bewirkt“, indem sie **systematisch, gedeckt von der hessischen Landesregierung**, durchgängig, instanzenübergreifend und gerichtsortübergreifend vorsätzlich unter Verstoß gegen „Recht und Gesetz“ (§ 5 HRiG) und mittels Ausschluss ALLER rechtsstaatlichen Grund- und Menschenrechte eine Korruptionsentscheidung nach der anderen gefällt hat. IMMER DEN EXAKT GLEICHEN FALL BETREFFEND!!

Diese Tatsache führt übrigens auch dazu, dass die Rechtsprechung, welche tatsächlich die inkrementierende Äußerung eines Strafverteidigers gegenüber einer StA zum Inhalt hat, im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist. Denn im vorliegenden Fall hat ja die **GESAMTE hessische Justiz** dem Unterfertigten und seiner Mandantin den Zugang zum RECHTSSTAAT und zum Instanzenzug vorsätzlich gesetzwidrig verweigert. Also im Gegensatz zu besagtem Strafverteidiger hat der Unterfertigte seit 3 ½ JAHREN **NICHT** die Möglichkeit, sich dann eben in der nächsten Instanz um sein Recht zu bemühen!

ZUDEM: „Unterlassungsgebote stellen eine Einschränkung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Medienfreiheiten dar und dürfen daher nur erlassen werden, sofern und soweit sie zur Durchsetzung entgegenstehender Rechte unabweislich sind. Schon hieraus folgt, dass sich ein gerichtliches Unterlassungsgebot stets an der konkreten Verletzungsform zu orientieren und sich darauf auch zu beschränken hat.“ **(Soehring/Hoene, Presserecht, § 30 Tz. 29)**

12 Wasser in Wein zu verwandeln

Übertragen auf den Fall bedeutet dies folgendes: Statt vom Unterfertigten in gestellter Form die vorliegende Unterlassungserklärung zu fordern, kann der „Gläubiger“, also **Herr Ministerpräsident Rhein**, ganz einfach seinen hessischen Justizminister **Herr Dr. Poseck** endlich anweisen, gegen die ihm gleichfalls beweisbelegt bekannte JUSTIZ-WILLKÜR in Hessen vorzugehen. Dazu ist er nämlich als „**Oberster Dienstherr**“ verpflichtet. Doch statt dieser gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, will **Herr OLG-Präsident Seitz** lieber in die verfassungsrechtlich gewährleistete Medienfreiheiten eingreifen, um den Unterfertigten zum Schweigen zu bringen.

Sie, **Herr Dr. Seitz**, wollen also an der fallbezogen lückenlos bewiesenen Kriminalität in der hessischen Justiz NICHTS ändern, *UND stattdessen grundgesetzwidrig in die das GRUNDRECHT der verfassungsrechtlich gewährleisteten Presse- und Medienfreiheit, Art. 5 GG, einschränkend eingreifen.*

Dass dieses rechtliche Vorgehen von Ihnen, **Herr Dr. Seitz**, weder vor dem **BGH**, noch vor dem **Bundesverfassungsgericht** rechtlichen Bestand hat, ist Ihnen, Herr **OLG-Präsident Dr. Seitz**, doch wohl selbst konkret bewusst.

Denn die – auch gerichtlich vorzunehmende – **Grundrechtsabwägung** zwischen:
 a. den rechtlichen Folgen eines fallbezogen vollständigen Ausschlusses aller mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grundrechte und Menschenrechte einerseits, UND
 b. der möglichen Persönlichkeitsrechtsverletzung der „TÄTER“(!) auf der anderen Seite, wird wohl nicht zugunsten von „b.“ ausfallen, **Herr Dr. Seitz**.

ZUDEM, betreffend „*sinngemäß*“: „Ein Unterlassungsanspruch beschränkt sich auf die konkrete rechtsverletzende Äußerung. Unzulässig wäre es deshalb, eine konkrete Äußerung zu verallgemeinern und ein Verbot auch auf diese Verallgemeinerung beziehen zu wollen (Vgl. hierzu auch BGH in BGHZ 174, 262 = GRUR 2008)“, Götting/Schertz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrecht, § 42, Rn. 29.

Durch Ihre nicht zwischen „Rechtsanwalt“ und „Journalist“ Appelt differenzierende Unterlassungsforderung, **Herr Dr. Seitz**, verstoßen Sie aber eben leider auch genau hiergegen.

Oder wollen Sie, **Herr Dr. Seitz**, und der „Gläubiger“, **das Land HESSEN**, allen ernstes, dass JOURNALISTEN nicht wahrheitsgemäß und wiederholt „äußern“, also journalistisch darüber berichten dürfen – *auch nicht „sinngemäß“* – dass sich hessische Richter*innen und Staatsanwält*innen einer nationalsozialistisch-gleichen Willkürjustiz bedienen? Also einer Justizpraxis, welche mit dem RECHTSSTAAT und mit unserem GRUNDGESETZ völlig unvereinbar ist!

Schreiten Sie, bzw. der „Oberste Dienstherr“ Herr Dr. Poseck, endlich gegen die benannten Richter*innen und Staatsanwält*innen ein, ziehen Sie sie nach „Recht und Gesetz“ für ihre begangenen Amts-/Straftaten strafrechtlich und beamtenrechtlich zur Verantwortung, und es gibt KEINE „Äußerungen“ mehr und der Fall ist vom Tisch.

Auch bitte ich Sie, **Herr OLG-Präsident Dr. Seitz**, von folgender Rechtsprechung Kenntnis zu nehmen. Ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt, **vgl. BGH NJW 2016, 789 Rn. 20; NJW 2016, 56 Rn. 29; NJW 2014, 2029 Rn. 22; jew. m.w.N..**

Im vorliegenden Fall überwiegt das Schutzinteresses des Betroffenen/Unterfertigenden **an einer fallbezogenen Gewährung seiner mit dem RECHTSSTAAT korrespondierenden Grundrechte und Menschenrechte** DEUTLICH ohne-wenn-und-aber gegenüber dem Interesse der „Täter“(!) an der Unverletztheit ihres Persönlichkeitsrechts.

Auch genießen Meinungsäußerungen, die durch Elemente der JOURNALISTISCHEN Stellungnahme, des Dafürhaltens, des Meinens geprägt sind, **einem sehr weiten Schutz. Bei wertenden Äußerungen treten die Belange des Persönlichkeitsschutzes gegenüber der Meinungsfreiheit im Rahmen der Abwägung regelmäßig zurück.**

Zudem:

Ob eine Äußerung als „Tatsachenbehauptung“ oder als „Werturteil“ einzustufen ist, ist eine Rechtsfrage, welche vom Revisionsgericht uneingeschränkt zu überprüfen ist, **vgl. Senatsurteile vom 28. Juni 1994 -VI ZR 252/93 -VersR 1994, 1120, 1121 und vom 30. Mai 2000 -VI ZR 276/99 -VersR 2000, 1162, 1163 f. m.w.N..**

Tatsachenbehauptungen unterscheiden sich von Werturteilen dadurch, daß bei diesen die subjektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit im Vordergrund steht, während für jene die objektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Äußerung charakteristisch ist (**vgl. BVerfG, NJW 2000, 199, 200 m.w.N.**). Für die Einstufung als Tatsachenbehauptung kommt es wesentlich darauf an, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist, was bei Meinungsäußerungen ausscheidet, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet werden und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen (Senatsurteile vom 23. Februar 1999 -VI ZR 140/98 -VersR 1999, 1162 f. und vom 27. April 1999 -VI ZR 174/97 -NJW-RR 1999, 1251, 1252 m.w.N.; BGHZ 154, 54, 60; BVerfGE 61, 1, 9 = NJW 1983, 1415, 1416; 85, 1, 14 = NJW 1992, 1439, 1440).

[Einschub: im vorliegenden Fall lässt sich durchgängig rechtlich nachprüfen, ob die benannten hessischen Richter*innen und Staatsanwält*innen sich einer „nationalsozialistisch-gleichen“ Justizwillkür bedient haben, oder nicht. Und es lässt sich anhand der benannten Fälle, **vgl. „Täter“-Liste**, rechtlich nachprüfen, ob die angeblich gemachte „Äußerung“ wahrheitsgemäß ist, dass sich fallbezogen die GESAMTE hessische Justiz (zudem instanzenübergreifend und gerichtsortübergreifend) dieser „nationalsozialistisch-gleichen“ Justizwillkür bedient hat, oder nicht. Dafür bedarf es tatsächlich nur der Prüfung des GRUNDFALLES, da fallbezogen ALLE gerichtlichen Urteile und staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen auf diesem EINEN EINZIGEN GRUNDFALL basierend gefällt wurden; auf die hierzu bereits oben gemachten Ausführungen wird ergänzend verwiesen.]

Für die Ermittlung des Aussagegehalts einer Äußerung ist darauf abzustellen, wie sie unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs von einem unvoreingenommenen Durchschnittsleser verstanden wird, wobei eine isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils regelmäßig *nicht* zulässig ist, sondern auch der sprachliche Kontext und die sonstigen erkennbaren Begleitumstände zu berücksichtigen sind (vgl. Senatsurteile BGHZ 139, 95, 102 und vom 30. Mai 2000 -VI ZR 276/99 -aaO, S. 1163).

[Einschub: und zu diesen erkennbaren Begleitumständen gehört tatsächlich und rechtlich zwingend aller auf der Internetseite www.KeinDemokratieAbbau.de JOURNALISTISCH ausgeführte Kontext.]

Und die Qualifikation einer ehrenrührigen Aussage als Schmähkritik und der damit begründete Verzicht auf eine Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehre fordern regelmäßig die Berücksichtigung von Anlass und Kontext der Äußerung, vgl. **BVerfG, NJW 2005, 3274; NJW 2019, 2600 Rn. 18 m.w.N.** Eine Schmähkritik liegt nur vor, wenn es bei einer Äußerung nicht mehr um die Auseinandersetzung in der Sache geht, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Äußerung jeden sachlichen Bezug vermissen lässt oder der Sachbezug durch den diffamierenden Charakter völlig in den Hintergrund gedrängt wird und die Äußerung damit kein adäquates Mittel des Meinungskampfs mehr darstellt, vgl. **BVerfG, NJW 1995, 3303, 3304 – „Soldaten sind Mörder“**. Daher erfordert die jeweilige Beurteilung, ob im Einzelfall eine Schmähkritik vorliegt, regelmäßig, den Anlass und den Kontext in welchem eine Äußerung getätigt wurde zu beachten, vgl. **BVerfGE 93, 266, 303**.

Sie sehen also, **Herr OLG-Präsident Dr. Seitz**, dass Sie um eine genaue rechtliche Prüfung des RECHTSSTAATAUSSCHLIESSENDEN Vorhalts des Unterfertigten **nicht** herumkommen werden.

Und um Sie, **Herr OLG-Präsident Dr. Seitz**, auch nicht darüber im Unklaren zu lassen, führt der Unterfertigte hier – hinsichtlich Ihrer „Unterlassungsforderung“ gegenüber Appelt als „Rechtsanwalt“ abschließend noch weiter aus wie folgt:

„a) Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats können ehrenkränkende Äußerungen, die der Rechtsverfolgung oder -verteidigung in einem Gerichtsverfahren oder dessen konkreter Vorbereitung dienen, in aller Regel nicht mit Ehrenschutzklagen abgewehrt werden. Das sogenannte Ausgangsverfahren soll nämlich nicht durch eine Beschneidung der Äußerungsfreiheit der daran Beteiligten beeinträchtigt werden, vgl. **Senatsurteil vom 17. Dezember 1991 -VI ZR 169/91 -VersR 1992, 443 m.w.N.**

Vielmehr sollen die Parteien und infolgedessen auch die von ihnen bevollmächtigten Rechtsanwälte in einem Gerichtsverfahren alles vortragen dürfen, was sie zur Wahrung der Rechte der Parteien für erforderlich halten, **auch wenn hierdurch die Ehre eines anderen berührt wird**. Ob das Vorbringen wahr und erheblich ist, soll allein in dem seiner eigenen Ordnung unterliegenden Ausgangsverfahren geprüft werden. Mit den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen und mit den Erfordernissen eines sachgerechten Funktionierens der

Rechtspflege wäre es nämlich unvereinbar, wenn die Kompetenzen des Gerichts des Ausgangsverfahrens durch die Möglichkeit einer Geltendmachung von Abwehransprüchen in einem gesonderten Prozeß vor einem anderen Gericht unterlaufen werden könnten. **Deshalb fehlt in derartigen Fällen für eine Ehrenschutzklage grundsätzlich das Rechtsschutzbedürfnis.** Diese Grundsätze gelten auch für Verfahren vor Verwaltungsbehörden; ***vgl. Senatsurteile vom 24. November 1970 -VI ZR 70/69 in NJW 1971, 284; vom 17. Dezember 1991 -VI ZR 169/91 -aaO und vom 18. Oktober 1994 -VI ZR 74/94 - VersR 1995, 176, 177 m.w.N.; Senatsbeschuß vom 13. Juli 2004 -VI ZB 63/03.“; BGH, Urteil vom 16.11.2004 - VI ZR 298/03.***

Folglich kann auch nicht im Nachhinein eine Ehrenschutzklage geführt, bzw. wie hier, eine Unterlassungserklärung in der gestellten Forderung vom Unterfertigten abverlangt werden, soweit es sich um angebliche Äußerung von Appelt ***als „Rechtsanwalt“*** handelt. DENN dadurch würde ja genau das Unterlaufen werden, was die ständige Rechtsprechung VERBIETET. Und dass Appelt ***als „Rechtsanwalt“*** **wahrheitsgemäß** auf die bewiesene TATSACHE einer fallbezogen durchgängig JUSTIZWILLKÜRLICH urteilenden hessischen Justiz hinweist, zu Schutz und Wahrung der Rechte seiner Mandantschaft(!), können Sie, Herr Dr. Seitz, bzw. Sie „Gläubiger“ = das Land HESSEN folglich nicht pauschal zu verbieten versuchen. Denn damit greifen Sie – erneut gesetzwidrig – in das Recht, besser DIE PFLICHT eines RECHTSANWALTES ein, anwaltlich auf diese beweisbelegte Tatsache der fallbezogen gegebenen hessischen JUSTIZWILLKÜR das erkennende Gericht hinweisen zu können.

SIE, Herr OLG-Präsident Dr. Seitz und SIE „Gläubiger“ = Land HESSEN verfolgen also mit ihrem **gestellten** Unterlassungsbegehren das Ziel, Rechtsanwält*innen in ihrer fallbezogen für richtig erachteten VERTEIDIGUNGSSTRATEGIE grundgesetzwidrig zu behindern!

Der Unterfertigte vertritt die Auffassung, dass Sie, Herr OLG-Präsident Dr. Seitz, und Sie „Gläubiger“ = Land HESSEN damit erneut eine grundgesetzwidrige Position einnehmen, für welches Sie sich gleichfalls noch zu erklären haben.

Doch wie bereits erwähnt, werden wir uns ja dann noch gerichtlich **in öffentlicher Verhandlung** hierüber im Detail austauschen können.

Und da sich Ihr gestelltes Unterlassungsbegehren ja auch auf das **rein journalistische** Auftreten des Unterfertigten erstreckt, Sie also zudem in den **Schutzbereich aus Art. 5 GG** eingreifen wollen, wird dies sicherlich bei der **„Vierten Gewalt“ und meinen Ansprechpartner*innen bei Presse und Medien** auf ein gesteigertes Interesse stoßen.

D. Da für die Beurteilung Ihres gestellten Begehrs rechtlich ausschlaggebend, übersendet Ihnen der Unterfertigte, parallel zu vorliegendem Schreiben, in

konkret benannten einzelnen Blöcken, damit *beispielhaft* den Vorhalt des Unterfertigenden belegend, die nachfolgend benannten AKTEN, samt der hierzu jeweils eingereichten Beweise:

D.1 „GRUNDFALL“-Akte, LG Wiesbaden, **Az. 4 O 2410/20**, sowie

D.2 „OLG-Richter*innen Nöhre, Kehl und Dr. Müller“-Akte in ihrer gefällten Entscheidung OLG-Frankfurt a.M., „**Az. 7 Ws 64/23**“Akte, OLG Frankfurt a.M., **Az. 7 Ws 64/23**, inkl. der GStA und des OLG Ffm. **Az. 7 Ws 161/23** bzw. GStA Ffm. **Az. RWs 469/23**

D.3 Die gegen die Kanzlei W. eingereichte Strafanzeige, bezüglich derer die StA Wiesbaden fortgesetzt NICHT ermittelt, obgleich auch ihr das GESTÄNDNIS eines der Mittäter der Kanzlei W. betreffend der begangenen URKUNDENFÄLSCHUNG beweisbelegt bekannt ist.

Bitte erklären Sie mir dies! Oder ist es geübte Praxis der hessischen Justiz, dass selbst bei dem Vorliegen eines **GESTÄNDNISSES** des Täters hinsichtlich der angezeigten Straftat, abgegeben in öffentlicher Verhandlung vor dem OLG Frankfurt a.M., **Az. 5 U 220/21**, hinsichtlich dieser **GESTANDENEN** Straftat NICHT ermittelt und Strafanzeige erhoben wird?

Deutlicher kann die fallbezogen vorsätzlich justizwillkürliche MACHTAusübung der GESAMTEN hessischen Justiz **nicht** DEMONSTRIERT werden. Eine bewiesen grund-/gesetzwidrige Machtausübung der Justiz des ganzen Bundeslandes HESSEN, welcher Sie sich augenscheinlich gewillt sind anzuschließen, **Herr Dr. Seitz**.

In Erwartung Ihrer Erwidern und Ihrer rechtlich notwendigen Einreichungen (**bitte per beA-Postfach!**),
mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlagen:

- **D.1** „GRUNDFALL“-Akte, LG Wiesbaden, **Az. 4 O 2410/20**, sowie
- **D.2** „OLG-Richter*innen Nöhre, Kehl und Dr. Müller“-Akte OLG-Frankfurt a.M., „**Az. 7 Ws 64/23**“Akte, OLG Frankfurt a.M., **Az. 7 Ws 64/23**, inkl. der GStA und des OLG Ffm. **Az. 7 Ws 161/23** bzw. GStA Ffm. **Az. RWs 469/23**
- **D.3** Die gegen die Kanzlei W. eingereichte Strafanzeige, bezüglich derer die StA Wiesbaden fortgesetzt NICHT ermittelt, obgleich auch ihr das GESTÄNDNIS eines der Mittäter der Kanzlei W. betreffend der begangenen URKUNDENFÄLSCHUNG beweisbelegt bekannt ist.

- **Anlage 2** Frau LG-Richterin W. ist die Schwester/Tante/Tante von drei Kanzleiangehörigen der Kanzlei W. UND gehört zudem der drei Mal entschieden habenden 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden an.
- **AnlageBek/31a** und **AnlageBek/31b**
- **Anlage 9**
- **Anlage30a** und **Anlage30b**
- **Anlage 33a**
- **Anlage33b**
- **Anlage 35**
- **Anlage 36**
- **Anlage37a**, siehe dort z.B. Seite 30ff;
- **Anlage37b**, vgl. bitte dort z.B. Seite 12f;
- **Anlage37c**, vgl. bitte dort z.B. S. 17 und S. 31;
- **Anlage37d**, vgl. bitte dort z.B. S. 13 – 18;
- **Anlage37e**, vgl. bitte dort z.B. S. 5, etc..